

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen 1891
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen 1891.

I. Primarschule.

1. Gesetze und Verordnungen.

a. Gesetze.

Im Kanton Basel-Stadt sind am Schulgesetz vom 21. Juni 1880 einige Abänderungen vorgenommen worden. Durch Grossratsbeschluss vom 13. April 1891 wurde die seit 1888 provisorisch bestehende Einrichtung der Spezialklassen für schwachbegabte Primarschulkinder durch einen Zusatz zu § 9 des Schulgesetzes gesetzlich geregelt und sodann ist der Regierungsrat auch ermächtigt worden, Wiederholungsunterricht für schwächere Kinder einzuführen.

Durch die vom Grossen Rate am 8. Juni 1891 beschlossene Revision des Schulgesetzes wurden gegenüber früher folgende Veränderungen getroffen:

Die gesamten Kosten des Landschulwesens werden vom Staat übernommen. Die bisherigen Schulkommissionen in Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wurden aufgehoben, für die Schulen in Riehen und Bettingen wurde eine gemeinschaftliche Inspektion vom Regierungsrat bestellt; die Schulen von Kleinhüningen wurden den städtischen Inspektionen direkt zugewiesen. Die bisherige Primarschulinspektion wurde in eine Knabenprimarschul- und eine Mädchenprimarschul-Inspektion von je sechs Mitgliedern geteilt; die Inspektionen der Knabensekundarschule und der Mädchensekundarschule wurden um je zwei Mitglieder verstärkt, und die Besoldungen der Lehrer in den obgenannten drei Gemeinden mit denen der Stadt gleichgestellt. Die Leitung der Schulen in Riehen und Bettingen kann einem Fachmann als besonderm Inspektor übertragen werden. Über die Verwaltung der Schulfonds in den drei genannten Gemeinden hat der Regierungsrat das nähere festzusetzen.

Das in seiner Durcharbeitung ausgezeichnete Gesetz ist wegen seiner allgemein schweizerischen Bedeutung in Beilage I, pag. 13—24, in extenso zum Abdruck gebracht worden.

Im Kanton Bern sind die Vorberatungen betreffend den vom Regierungsrat eingebrachten neuen Unterrichtsgesetzesentwurf in den beteiligten Kreisen fortgesetzt worden. Der Grosse Rat hat

sich bereits mit demselben befasst, ohne denselben aber im Berichtsjahre zum Abschluss zu bringen.

Im Kanton Zürich werden die Behörden kaum vor Verfluss einiger Jahre von neuem an die Revision des Unterrichtsgesetzes gehen, nachdem am 9. Dezember 1888 das Volk in der Abstimmung gezeigt hat, dass es einen Ausbau der Volksschule — in der von den Behörden beantragten Form — vorläufig nicht wünscht.

Eine durchgreifende Revisionsarbeit auf dem Gebiete der Volksschulgesetzgebung ist sonach für das Jahr 1891 nicht zu verzeichnen und es bleibt auch für dieses, wie für das letzte Jahr zu konstatieren, dass die westschweizerischen Kantone gegenüber der Ostschweiz einen Vorsprung in der bezeichneten Richtung haben.

b. Verordnungen.

Durch den Regierungsrat des Kantons Luzern ist unterm 30. September 1891 eine Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen (Beilage I, pag. 24—40) erlassen worden, die sich in sehr einlässlicher Weise über die Schul- und Lehrerverhältnisse im allgemeinen, über Absenzenordnung, Besoldungen etc. verbreitet und insbesondere auch Vorschriften betreffend die Schullokalitäten und Turnplätze, die Bestuhlung, sowie Schulhausbauten enthält, in welchen die Anforderungen der Schulgesundheitspflege berücksichtigt erscheinen. Überhaupt geht dieselbe in mancher Beziehung erheblich über den Rahmen der früher geltenden Bestimmungen hinaus.

In Appenzell A.-Rh. ist durch ein Reglement vom August 1891 die Inspektion der Schulen des Kantons genau umschrieben worden, um dieselbe möglichst einheitlich und für die Schulen fruchtbringend zu gestalten.

Sodann hat die Landesschulkommission dieses Kantons auch eine „Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen“ erlassen.

Ebenso gab der Regierungsrat des Kantons Waadt in einem Erlass betreffend das Absenzenwesen, die Erhebung der bezüglichen Schulbussen, und die Umwandlung derselben in Gefängnisstrafe seinen Organen zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Strafbestimmungen des neuen Unterrichtsgesetzes detaillirte Anweisung.

Der Kanton St. Gallen hat durch sein revidirtes Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen am 23. Januar 1891 eine andere Zuteilung der Staatsbeiträge im Sinne der Konsolidirung der ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden und der Erleichterung der Steuerleistungen derselben ins Werk gesetzt. (Beilage I, pag. 57—60). Es werden darnach erhebliche Staatsbeiträge für die Äufnung der kleinern Schulfonds und Deckung der Rechnungsdefizite vorgesehen.

2. Schüler und Schulabteilungen.

Der Schülerbestand der Volksschule (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Singschule) der letzten fünf Schuljahre ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Schuljahr	Schüler	Zuwachs		Verminderung	
		Zahl	%	Zahl	%
1886/87 . . .	467597	5975	1,0	—	—
1887/88 . . .	471016	3419	0,7	—	—
1888/89 . . .	475012	3996	0,8	—	—
1889/90 . . .	476101	1089	0,2	—	—
1890/91 . . .	467193	—	—	8908	1,9

Appenzell A.-Rh. hat nunmehr in seinem Jahresberichte vollständige Auskunft über die Anzahl der Knaben und Mädchen in seinen Volksschulen erteilt. Diese vollständig genaue Unterscheidung durch alle Volksschulstufen wird daher gegenwärtig bloss noch in den Jahresberichten der Kantone Glarus, Schaffhausen und Thurgau unterlassen und es ist daher in den bezüglichen Zusammenstellungen zu Näherungswerten Zuflucht genommen worden.

Nach den Geschäftsberichten der Erziehungsdirektionen ist auch, soweit dies nach den darin enthaltenen Angaben überhaupt möglich war, eine Übersicht der Knaben-, Mädchen- und gemischten Schulabteilungen erstellt worden.

a. Schulabteilungen nach Geschlechtern.

Kanton	Gemischte	Knaben	Mädchen	Total
Zürich	684	23	24	731
Bern	1902	76	81	2059
Luzern	260	32	33	325
Uri	34	13	12	59
Schwyz	69	37	32	138
Obwalden	15	13	13	41
Nidwalden	22	7	10	39
Glarus	91	—	—	91
Zug	20	25	25	70
Freiburg	242	110	114	466
Solothurn	233	11	10	254
Baselstadt	12	47	54	113
Baselrand	143	6	6	155
Schaffhausen	98	15	15	128
Appenzell A.-Rh.	111	—	—	111
Appenzell I.-Rh.	16	6	6	28
St. Gallen	455	34	40	529
Graubünden	451	7	7	465
Aargau	528	26	32	586
Thurgau	280	—	—	280
Tessin	149	148	218	515
Waadt	733	115	113	961
Wallis	192	164	160	516
Neuenburg	280	79	78	437
Genf	100	70	75	245
1890/91:	7120	1064	1158	9342
1889/90:	7135	1041	1068	9244
Differenz:	—15	+23	+90	+98

b. Absenzen.

Was in den Jahresberichten an verwertbarem Zahlenmaterial vorhanden war, ist im statistischen Teile des vorliegenden Jahrbuches zur Darstellung gelangt. Darnach entfielen im Laufe des Schuljahres auf einen Schüler durchschnittlich:

Absenzen in Schulhalbtagen			
	entschuldigt	unentschuldigt	Total
Zürich	9,4	0,9	10,3
Bern	12,7	11,4	24,1
Luzern	1,4	0,3	1,7
Uri	6,9	0,8	7,7
Schwyz	6,6	2,2	8,8
Nidwalden	8,6	0,5	9,1
Glarus	6,4	1,7	8,1
Zug	7,3	0,5	7,8
Freiburg	15,0	1,1	16,1
Solothurn	10,4	3,4	13,8
Baselstadt	21,8	0,7	22,5
Baselland	7,8	10,1	17,9
Schaffhausen	10,7	0,2	10,9
St. Gallen	9,5	1,3	10,8
Graubünden	—	—	7,8
Aargau	9,1	1,6	10,7
Thurgau	9,5	2,3	11,8
Tessin	8,1	3,7	11,8
Wallis	4,9	1,0	5,9
Neuenburg	22,5	1,3	23,8

Die Absenzenzahl ist von zu vielen Faktoren der verschiedensten Art abhängig, als dass diese Zusammenstellung einen wahrhaft sichern Rückschluss auf das Schulwesen im allgemeinen zuliesse. Derselbe wäre unter übrigens gleichen Umständen nur möglich bei im grossen ganzen ähnlichen Schuleinrichtungen (Schuldauer, Schulorganismus etc.). Immerhin ist aus dem Absenzenwesen zu ersehen, wieweit die Einsicht ins Volk gedrungen ist, dass ein befriedigender Schulerfolg nur denkbar ist bei geregelten Absenzenverhältnissen. So sind in der obigen Zusammenstellung die hohen durchschnittlichen Absenzenzahlen da und dort weniger auf Rechnung mangelhaften Schulbesuches, als vielmehr einer strengen und gewissenhaften Kontrolle desselben zu setzen.

Aus den Jahresberichten ist im allgemeinen das löbliche Bestreben zu erkennen, im Absenzenwesen Wandel zu schaffen, und auch die mitfolgende Beilage I enthält einige Verschärfungen bereits bestehender Erlasse betreffend das Absenzenwesen.

So genehmigte der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. am 16. März 1891 den Antrag auf Verschärfung der Ahndung von Absenzen, sodass künftig im gleichen Schuljahre nur einmal Warnung, nachher aber bis zum Ende des Schuljahres jedesmal Einleitung beim Gerichte eintreten soll, wenn die Zahl der Absenzen seit der Warnung, beziehungsweise seit der letzten Einleitung, gleich der Hälfte der Absenzen vor der Warnung ist.

Statt halbjährlicher Versäumnistabellen sind nun solche für das ganze Jahr eingeführt.

Die „Instruktion zur Führung der Schultabellen“ wurde entsprechend revidiert.

Wir lassen nachstehend noch einige Auszüge aus Jahresberichten folgen zum Beweise, wie sehr eine richtige Durchführung der Absenzenordnungen als im eigensten Interesse der Schulen und Schüler liegend allgemein als notwendig anerkannt wird.

„Hinsichtlich der an verschiedenen Orten stets noch allzu zahlreichen unentschuldigten Versäumnisse haben wir auch dies Jahr die betreffenden Schulräte zu strengerm Aufsehen und genauerm Busseneinzug in besondrem Kreisschreiben gemahnt; doch wird es nichts schaden, auch hier nochmals die Erinnerung daran zu wiederholen, dass alle unentschuldigten Versäumnisse mit der gesetzlichen Busse zu belegen und der Einzug derselben mindestens alle vierzehn Tage zu bewerkstelligen ist. Der Umstand, dass in manchen Tabellen bei den Repetir- und Fortbildungsschulen die Versäumnisrubriken nicht ausgefüllt erscheinen, veranlasst uns zu der Bemerkung, dass wir uns vorbehalten, hiefür an den Staatsbeiträgen einen Abzug vorzunehmen, wenn die Versäumnislisten nicht genau geführt und in den Tabellen eingetragen werden.

„Es scheint aber auch hie und da der entschuldigten Versäumnisse zu viel zu geben; wenigstens begegnen wir in einem Inspektoratsberichte der Klage, dass allzuleicht Urlaub erteilt und ungenügende Entschuldigungen und Ausreden angenommen werden. Wir haben ferner Grund zu der Vermutung, dass beim Auftreten ansteckender Krankheiten ohne Not Schulen mitunter mehrere Wochen lang geschlossen wurden. Wir erwarten auch hierin seitens der Schulräte strengere Aufsicht und verlangen ausdrücklich, dass Schulschluss nur auf besondere bezirksärztliche Verordnung hin und unter gleichzeitiger Anzeige an Inspektorat und Erziehungsrat stattfinde.“ (Graubünden.)

„Der Schulbesuch von seite der Kinder dürfte da und dort noch besser sein. Der Lehrer halte sich hiebei strenge ans Reglement. Je besser der Schulbesuch, um so erfolgreicher ist der Unterricht, während viele Absenzen für Schule und Kinder ungemein schädlich wirken, für die letztern besonders auch deshalb, weil sie dadurch das Pflichtgefühl schwächen.“ (Zug.)

Wo mit Strenge und in energischer Weise gegen allzu säumige Eltern, bzw. Schüler eingeschritten wird, haben die Strafmittel auch den entsprechenden Erfolg. So berichtet ein Kanton folgendes:

... „Tausend Eingaben des Lehrers hatten 725 Strafurteile mit einer Busse von Fr. 955 und einer Kostensumme von Fr. 209.40, also einen Totalstrafbetrag von Fr. 1164.40 zur Folge; das trifft auf ein Strafurteil die minime Summe von Fr. 1.59. Eine so niedrige Strafe muss als unwirksam angesehen werden und hat zur

Folge, dass für Kinder, welche dem Verdienst nachgehen (Fabrikarbeit der Arbeitsschulmädchen des letzten Schuljahres, Beerenpflücken etc.), der kleine Betrag als eine Art Schulenthebungsgebühr, als ein Loskauf von der Schulpflicht bezahlt wird. — Aus den Verzeichnissen der Oberamtmänner geht ferner hervor, dass von den 725 ausgefallten Strafurteilen 61 unvollzogen blieben und zwar in Solothurn von 5 Urteilen 1, in Lebern von 120 Urteilen 12, im Thal 11 von 204, im Gäu 33 von 111, in Dorneck 4 von 46. Sämtlich vollzogen wurden die Strafurteile in Bucheggberg und Kriegstetten, in Olten-Gösgen und in Thierstein. Je rascher der Strafvollzug, um so wirksamer die Strafe.“ (Solothurn.)

Das Absenzenunwesen hat aber als Grund nicht bloss die Nachlässigkeit der Schüler, weiten Schulweg und wie die direkten Veranlassungen alle heissen mögen, sondern da und dort liegt die Ursache in der Lehrerschaft selbst. So schreibt ein Kanton darüber:

„Mit der Frage der Versäumnisse hängt auch die noch immer nicht verstummende Klage über zu viele Nebenbeschäftigungen der Lehrer, vorzugsweise durch Übernahme verschiedener Amtsstellen, zusammen, und wir müssen auch hier wieder die Schulräte ernstlich einladen, schon bei der Lehrerwahl auf diesen Umstand ihr Augenmerk zu richten und namentlich daran festzuhalten, dass seitens der Lehrer keine Versäumnisse vorkommen ohne Erlaubnis des Schulrates oder dessen Präsidenten. Die Herren Inspektoren aber ersuchen wir, falls noch solche Unregelmässigkeiten vorkommen sollten, uns davon in ihrem nächsten Amtsberichte unter namentlicher Anführung der Schuldigen Kenntniss zu geben.“ (Graubünden.)

Einige Kantone haben im Jahre 1891 verschärfte Bestimmungen betreffend das Absenzenwesen erlassen, so Luzern in seiner Vollziehungsverordnung vom 30. September zum Erziehungsgesetz, Waadt einen „Arrêté concernant la répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement“ (du 26 septembre).

3. *Lehrer und Lehrerinnen.*

a. *Verordnungen.*

Über die Stellung der Lehrer sind im Berichtsjahr einige Verordnungen erschienen.

Im Kanton Baselstadt wurde die Ordnung für die Vikariatskassen vom Regierungsrat dahin abgeändert, dass der Erziehungsrat ermächtigt wird, die Mitgliederbeiträge vorübergehend zu erhöhen oder zu erniedrigen, sofern der Stand einer Vikariatskasse es rechtfertigt; ferner dass der Staat die Kosten eines Vikariats ganz übernehmen kann, wenn infolge langandauernder Krankheit eines Lehrers eine Kasse unverhältnismässig stark belastet wird. — Sodann behandelte der Erziehungsrat Gesetzesentwürfe

betreffend Einrichtung von Fachkursen zur Ausbildung von Primarlehrern.

Nach einem Beschluss des thurgauischen Regierungsrates vom 31. Dezember 1891 hat die Alters- und Hülfskasse der thurgauischen Lehrerschaft, an die der jährliche Staatsbeitrag um Fr. 3000 erhöht wurde, die Verpflichtung, für jeden Lehrer, der wegen unverschuldeter Krankheit Stellvertretung nötig hat, den gesetzlichen Vikariatsgehalt von Fr. 20 per Woche zu entrichten.

Sodann ist nicht zu vergessen, dass das revidierte Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1891 für den Lehrerstand in verschiedenen Richtungen eine Reihe von Verbesserungen enthält (vgl. Beilage I, pag. 20 ff), so bezüglich der Besoldungen, der Pensions- und Nachgenussverhältnisse etc.

Ebenso enthält die umfangreiche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern eine Reihe von Bestimmungen über Lehrerverhältnisse (Prüfungen, Wahlen etc.).

Durch eine Verordnung betreffend Ruhegehälter vom 3. September 1891 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich das Pensionswesen der Lehrer in gewisse Regeln gebracht und er vindiziert sich das Recht, die Berechtigung zum Fortbezüge eines Ruhegehältes jederzeit einer neuen Prüfung zu unterziehen, um offenbare Missverhältnisse korrigieren zu können, die sich daraus ergeben, dass pensionirte Lehrer nachher noch einträgliche Stellungen zu bekleiden im stande sind.

b. Bestand.

Gegenüber dem Vorjahre beträgt der Zuwachs im Bestande des Lehrersonals 91 und zwar sind hievon 29 Lehrer und 62 Lehrerinnen. In den letzten fünf Jahren gestaltete sich die Zunahme folgendermassen:

J a h r	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1886/87 . . .	9013	6128	67,6	2890	32,4
1887/88 . . .	9031	6127	67,8	2904	32,2
1888/89 . . .	9151	6180	67,5	2971	32,5
1889/90 . . .	9239	6196	67,0	3043	33,0
1890/91 . . .	9330	6225	66,7	3105	33,3

In den sämtlichen Seminarien der Kantone wurden neu patentirt 297 Lehrer und 263 Lehrerinnen, zusammen 560 Lehrkräfte (1890: 606, wovon 385 Lehrer und 221 Lehrerinnen). Diese Schulkandidaten bilden 6,0 % des im aktiven Schuldienst wirkenden Lehrersonals.

Die Beteiligung der Lehrerschaft weltlichen und geistlichen Standes am Unterricht an unsern Volksschulen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung. Hiebei sind bloss die Kantone aufgeführt, in welchen die beiden Elemente überhaupt vertreten sind.

Lehrer und Lehrerinnen.

Kanton	Total	Lehrer		Lehrerinnen	
		weltlich	geistlich	weltlich	geistlich
Luzern	325	269	—	41	15
Uri	53	15	10	—	28
Schwyz	140	53	3	—	84
Obwalden	41	12	—	2	27
Nidwalden	39	6	2	1	30
Zug	68	33	—	2	33
Appenzell I.-Rh.	28	17	—	—	11
St. Gallen	520	497	—	13	10
Tessin	515	171	3	339	2
Wallis	521	279	—	184	58
1990/91:	2250	1352	18	582	298
1889/90:	2229	1328	24	587	290
Differenz:	+21	+24	—6	—5	+8

c. Pflichterfüllung.

Die Volksschule ist in unsern Kantonen regelmässig das Lieblingskind der Bevölkerung und wo sie es noch nicht vollständig geworden ist, sind redliche Anstrengungen vorhanden, sie zu jenem Range zu erheben. Es ist selbstverständlich, dass jenes Streben im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden ökonomischen Mitteln und äussern Verhältnissen und nicht nur rein nach den äussern Erfolgen gewertet werden muss. Damit will nicht gesagt sein, dass nun alle Kantone das Mögliche an Opfern für ihr Schulwesen gebracht haben; im Gegenteil, es bleibt ja da und dort noch viel zu tun. Will der Bund einmal Ernst machen mit der ganzen oder teilweisen Ausführung des Artikels 27 der Bundesverfassung, so wird es sein erstes sein müssen, den wirtschaftlich schwachen Kantonen unter die Arme zu greifen, damit sie eher in der Lage sind, ihr Schulwesen im Sinne einer gesunden Entwicklung in Anpassung an ihre gegebenen Verhältnisse auszugestalten. — Das wird aber wohl in den meisten Kantonen im Falle einer Bundessubvention als gegeben erscheinen müssen, dass ein bedeutender Teil zur Aufbesserung der Gehalte der Lehrer verwendet werden muss. Denn es ist nicht zu läugnen, dass eine wahre Schaffensfreudigkeit und ein wahrhaft idealer Zug in der Lehrerschaft eine richtige Grundlage erst dann finden werden, wenn die allergewöhnlichsten Alltagssorgen, in gewissen Fällen sogar die hohlläufige Not vom Lehrer genommen werden. Dann wird es nicht mehr notwendig sein, dass der Lehrer in der Sorge für seinen und der Seinen Lebensunterhalt zu Nebenbeschäftigungen greifen muss.

Wenn wir die Jahresberichte der verschiedenen Erziehungsbehörden durchgehen, so sehen wir durchschnittlich von denselben konstatirt, dass eine wissenschaftlich gebildete und in der Richtung des Charakters und des Gemütes vorzüglich qualifizierte Lehrerschaft die beste Garantie für einen richtigen Schulerfolg bietet. Ohne diese Voraussetzung nützt auch die beste und durchdachteste Schul-

organisation nicht viel. — Wenn nun im allgemeinen dem Pflichteifer und dem Fleiss der Lehrerschaft volles Lob gespendet wird, so fehlen doch auch in jenen Berichten die Stimmen ernststen Tadels nicht, und es werden teilweise betrübende Erscheinungen gestreift. Wir lassen hier wie in den frühern Jahrbüchern einige bezügliche Bemerkungen der kompetenten Erziehungsbehörden über die Tätigkeit der Lehrerschaft folgen:

„Soviel ich wahrgenommen, liegt der grösste Teil der Lehrerschaft dem ebenso wichtigen als schweren Beruf mit lobenswertem Fleiss und Eifer ob. Sie lesen und studiren Schriften, die ins Schulfach einschlagen, sie fragen und nehmen gerne Winke an, sie bereiten sich täglich auf den Unterricht vor, haben einen Plan, fassen das Ziel fest ins Auge, sie wissen, was sie wollen und sind über die Mittel zum Ziel im klaren. Es ist nur zu beklagen, dass dieses Lob nicht allen Lehrkräften gespendet werden kann. Es gibt solche, die es mit ihrem Beruf leicht und oberflächlich nehmen. Sie halten Schule, aber für die Schule tun sie nicht viel. Sie halten Schule, aber ohne bestimmten Plan, ohne Eifer, ohne Begeisterung, ohne tüchtige Vorbereitung. Am Ende des Schuljahres möchten alle das gesteckte Lehrziel erreicht haben. Es werden es aber nur jene erreichen, die dasselbe gleich im Anfang fest ins Auge fassen, es stetsfort im Auge behalten und ihm vom ersten bis zum letzten Tag zusteuern. Die Schulzeit ist kurz und es gibt Zeiten, besonders in den Berggegenden, wo ein bedeutender Teil der Kinder die Schule nicht regelmässig besuchen kann. Manche Kinder sind zudem schwach begabt, manche haben einen weiten beschwerlichen Schulweg, viele haben daheim keine geistige Anregung, sind daher gedanken- und wortarm. Mit solchen Kindern auch nur ein bescheidenes Lehrziel zu erreichen, erfordert viel.“

„Von grossem Nachteil für die Schule ist, wenn der Lehrer, wie das bei uns hin und wieder der Fall ist, von Nebenbeschäftigungen viel in Anspruch genommen wird. Ein solcher Lehrer findet gewöhnlich nicht mehr soviel Zeit, etwas Erhebliches für die Schule zu tun und sich gehörig auf den Unterricht vorzubereiten.“ (Uri.)

„Über das sittlich-religiöse Verhalten und treue Pflichterfüllung sprechen sich die Berichte der Schulkommissionen durchweg befriedigend aus. Wir können dieses Urteil, soweit unsere Beobachtung reicht, nur unterstützen. Die Vorbereitung auf die Schule ist meist, besonders da, wo Klassenbücher geführt werden, vortrefflich. Hierin geben die Lehrerinnen, wie auch einzelne Schulkommissionsberichte hervorheben, ein nachahmungswürdiges Beispiel, wie sie auch überhaupt den im Berichte gegebenen Winken aufs gewissenhafteste nachzukommen suchen.“ (Zug.)

„Die Tätigkeit der Lehrerschaft darf im allgemeinen als eine befriedigende bezeichnet werden; die meisten Lehrer nehmen es

mit ihrer Aufgabe ernst, ihr Unterricht zeugt von Fleiss und Geschick und die Erfolge sind vielfach recht erfreuliche. Allein es fehlt auch nicht an andern Erscheinungen. Erzieherisches Wirken, Erziehung zu Ordnung, Reinlichkeit und Pünktlichkeit werden vermisst; noch immer wird von einzelnen Lehrern die Schulzeit nicht pünktlich innegehalten und die Schule ohne zwingende Gründe und die vorgeschriebene Anzeige eingestellt.

„Auch der Unterricht will oft gar nicht befriedigen, und planmässiges, zielbewusstes Verfahren und eine gute Vorbereitung dürften da und dort nur schwer herauszufinden sein.“ (Baselland.)

d. Fortbildung.

Die nachfolgende Aufzählung der für die Fortbildung der Lehrerschaft veranstalteten Kurse erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit; immerhin enthält sie diejenigen Angaben, welche sich aus den offiziellen Jahresberichten und Publikationen zusammentragen liessen. Diese Kurse sind einerseits ein Beweis der auf allen Gebieten gesteigerten Anforderungen, anderseits legen sie auch Zeugnis ab von der Strebsamkeit der Lehrer und dem Bemühen der Behörden, dem Fortbildungsbedürfnis derselben Befriedigung zu bieten.

Im Berichtsjahre fanden folgende Kurse für Lehrer statt:

Kursort	Zahl der Kurse	Unterrichtsgegenstand	Dauer des Kurses	Zahl der Teilnehmer
Langnau	1	{ Mathematik, Geschichte, Deutsch, Turnen, Naturkunde, Geographie, Heimatkunde, Zeichnen u. Gesang }	5.—17. Oktober	44
Laufen	1	dito		21
Glarus		Turnen	20.—25. April	56
Basel	1	Mädchenturnen	5.—17. Oktober	42
Aarau	1	Direktorenkurs für Gesangsvereine		
Baden	1	Knaben- und Vereinsturnen	12.—31. Oktober	ca. 40
Wettingen . . .	1	{ Einführung in die neuen Gesangslehrmittel }	12.—17. Oktober	?
Chaux-de-Fonds .	1	VII. Handfertigkeitkurs	20. Juli—15. Aug.	95

4. Unterricht.

a. Turnen.

In den Jahrbüchern pro 1888 und 1889 sind einige Bemerkungen über Sprache, Rechnen und die Realien aufgenommen worden. Das Jahrbuch von 1890 befasste sich mit den sogenannten Kunstfächern (Schreiben, Zeichnen, Singen). In diesem Jahre sollen einige Bemerkungen über das Turnen und Singen Aufnahme finden.

Dass der Turnunterricht noch nicht in gleichmässiger Weise Heimatrecht in allen schweizerischen Schulen erhalten hat, ist aus den meisten Berichten zu konstatiren. Doch lassen es die Behörden und Lehrer im allgemeinen nicht daran fehlen, immer mehr zur Einbürgerung desselben zu tun und den heilsamen Einfluss, den

derselbe auf Körper und Geist unserer Schuljugend ausübt, dem Verständnis der Bevölkerung näher zu bringen. Dass dabei insbesondere in den landwirtschaftlichen Kantonen eine Reihe von Vorurteilen zu überwinden sind, ist bekannt.

Wir lassen hier einzelne Äusserungen aus den kantonalen Jahresberichten folgen und verweisen übrigens für die mehr statistische Seite des Faches auf den Abschnitt „Militärischer Vorunterricht“, zu welchem die nachfolgenden Bemerkungen in gewissem Sinne auch einen Kommentar liefern können:

„Der Turnunterricht wird meistens flau, mit möglichst wenig Lust und Liebe betrieben. An vielen Orten fehlt immer noch ein Turnplatz, an einigen Orten ist es ohne sehr grosse Kosten gar nicht möglich, einen solchen zu erstellen und wo die Schule bloss 6—8 turnpflichtige Knaben zählt, wird man schwerlich auf die Erstellung eines Turnplatzes dringen dürfen. Wenn die Landbevölkerung wenig Begeisterung für das Turnen zeigt, so weiss sie übrigens wohl warum. Für die Landschulen darf man füglich vom Geräteturnen, die Stabübungen abgerechnet, Umgang nehmen, die Landbewohner wittern nur Firlefanz dahinter. Sie machen mit Recht geltend: „Unsere Buben können zu Hause genug turnen, man gibt ihnen eine Sense, eine Gabel oder irgend ein Feldgerät in die Hand, das Arbeiten mit diesen Geräten rentirt sich besser als alle Turnübungen und erhält den Leib ebenfalls frisch und gesund.“ Dieser Einwand hat entschieden seine Berechtigung. Anders verhält es sich in den Städten und Fabrikorten, da wird ein guter Turnunterricht aus mehr als einem Grunde zur Notwendigkeit. Allein auch auf dem Lande soll für das Turnen mehr geschehen als bisher, vor allem sind die Ordnungsübungen zu empfehlen. Weil im Winter Schnee, Eis und Kälte das Turnen unmöglich machen (Turnhallen existiren keine), so mögen die Lehrer im Herbst und Frühling dem Turnunterricht um so grössere Aufmerksamkeit schenken.“ (Luzern.)

„Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, dass das Turnen noch lange nicht auf der wünschbaren Höhe steht. Da waren die an der Prüfung vorgeführten Übungen zu kleinlich und einförmig, die Anforderungen an die Schüler zu gering, zu wenig anstrengend, dem Alter der Schüler nicht entsprechend; dort waren die vorgenommenen Übungen zu schwierig, zu wenig geübt und vorbereitet, so dass man viele hässliche Zerrbilder sehen konnte. Die Ausführung der Übungen durch die einzelnen Schüler war meistens eine ungenaue; das feste Stehen bei richtiger Körperhaltung war selten zu sehen; die Drehungen im Stehen wurden langsam, ungenau und lahm ausgeführt. Bei den Gangarten und Marschübungen war die Haltung nachlässig, der Oberkörper gebeugt, der Kopf gesenkt; es fehlte der richtige Schritt; statt ein Gehen war es nur ein „Getrampe“ mit unrichtiger Fusshaltung. Bei den Frei- und Stabübungen wurde von vielen Lehrern übersehen, dass

die Hauptbedingungen einer guten Ausführung dieser Übungen die Raschheit der Bewegungen und die Festigkeit des darauffolgenden Stehens sind. Nicht selten fehlt es an der rechten Frische und Lebendigkeit, an der Durcharbeitung und Ausnutzung der einzelnen Übungen. Es wird zu viel versucht, aber wenig mit voller Sicherheit erlernt. Hie und da ist das Kommando unrichtig.

„Der Grund, warum das Turnen immer noch darniederliegt, ist ein mehrfacher. Fassen wir zuerst die Turnplätze ins Auge. Diese sind vielerorts in traurigem Zustande, zu klein, sumpfig, uneben oder schief; bald sind sie mit Steinen bedeckt, so dass die Knaben beim Laufen die Beine brechen könnten; bald sind sie mit Scherben, Geröll, Schutt oder Holz bedeckt; hier fehlen die Geräte, dort sind sie verfault und unbrauchbar oder stehen mitten auf dem Turnplatze, so dass dadurch die Ordnungs- und Freiübungen beeinträchtigt werden. Ziemlich viele Gemeinden haben noch keinen Turnplatz. Da sind die Lehrer genötigt, auf der Strasse zu turnen, wo die Übungen durch Fuhrwerke gestört und wo sie von Passanten, die dem Turnen nicht gewogen sind, bekritelt und belächelt werden.

„Auch die Lehrer haben da und dort die pädagogische Bedeutung des Schulturnens noch nicht erkannt. Es gibt gut ausgewählte Turnplätze, wo die Geräte nicht benutzt werden. Es ist klar, dass solche Erscheinungen der Popularisirung des Turnunterrichtes nachteilig sind.

„Im Hinblick auf die vorhandenen Übelstände taucht die Frage auf, wie eine Besserung zu erzielen sei. Viele Gemeinden und Lehrer müssen aus der Gleichgültigkeit aufgerüttelt und zu höhern Leistungen angespornt werden. Weil das Turnen in der Volksschule als obligatorisches Schulfach durch das Gesetz anerkannt ist, so sind die Gemeinden verpflichtet, geeignete Turnplätze zu erstellen. Bei jedem Schulhause muss sich ein freier, ebener, trockener, schattiger Spiel- und Turnplatz, geschützt gegen scharfe Winde und Strassenstaub, befinden. Er soll ausgerüstet sein mit Springel, Sprungbrett, Stemm balken und Eisenstäben; auch das Klettergerüst mit senkrechten und schiefen Stangen und eine wagrechte Leiter, vorzüglich geeignet für die Unterschule, wären wünschenswert.

„Die Lehrer sollten sich auch in diesem Fache weiter ausbilden, sei es bei Anlass ihrer gewöhnlichen Konferenzen oder durch besondere freiwillige Wiederholungskurse. Die Fertigkeit im Turnen ist für sie ebenso notwendig, wie für den Zeichenlehrer die Kunst des Zeichnens. Nur wenn sie selber Turner sind, erkennen sie die Grösse der Schwierigkeiten, die in den Übungen liegen, die sie den Schülern zumuten, und nur dann ist es ihnen möglich, eine richtige Methode zu befolgen und vom Leichtern zum Schwerern, vom Einfachern zum Zusammengesetzten überzugehen. Solche Lehrer, die wegen Alter, Kränklichkeit oder aus einem andern Grunde

nichts Rechtes leisten können, sollten, wenn nötig, unter Vermittlung des Inspektors oder der Schulkommission, für das Turnen bei ihren Kollegen einen Vertreter suchen.

„Die Turnstunden müssen in den Lektionsplan aufgenommen und genau innegehalten werden. Da der Turnunterricht auf dem Lande von der Witterung abhängig ist, so sollte bei gutem Wetter jeden Tag wenigstens eine halbe Stunde dem Turnen zugedacht werden. Auf jede Stunde bereite sich der Lehrer gewissenhaft vor und er führe ein Tagebuch, um die vorgenommenen Übungen nebst den dabei erzielten Erfolgen zu notiren. Tut er das nicht, so läuft er Gefahr, bei der Mannigfaltigkeit der im Turnen vorkommenden Übungen ziel- und steuerlos umher zu irren.

„Die Mädchen sollten beim Turnen nicht beiseite gelassen werden. Körperliche Kraft, Gewandtheit und Gesundheit sind ihnen zu gönnen wie den Knaben. Von den Gerätübungen passen für dieselben vorzüglich die Stabübungen, die denselben darum nicht entzogen werden sollten. Wo mehr als ein Lehrer Unterricht erteilt, sollten die Knaben und Mädchen getrennt werden, besonders in der Oberschule. Das Turnen der Knaben beruht auf Strammheit und Schneidigkeit in der Ausführung der Übungen und hat mehr militärischen Charakter, während das Mädchenturnen dem weiblichen Wesen angepasst sein soll.“ (Solothurn.)

„Im Turnen sind unsere Schulen noch immer in einem bedauerlichen Rückstande, indem es noch gar sehr an den nötigen Geräten und Lokalen, teilweise auch an den Turnplätzen mangelt. Da ein Fortschritt hierin bedeutende Kosten erheischt, welche von den bereits sehr belasteten Gemeinden nicht allein getragen werden können, aber auch für den Kanton schwer fallen möchten, hat das Erziehungsdepartement nicht unterlassen, bei der geforderten jährlichen Berichterstattung an den Bund diesen um Mithilfe anzufragen.“ (St. Gallen.)

„Den Schulleistungen erteilen die 22 Turnexperten die Noten befriedigend bis sehr gut. Die Zahl der Schulen (329), an welchen die vorgeschriebene Stundenzahl von 60 noch nicht erreicht wird, müsste sich bedeutend vermindern, wenn an Orten, wo keine Turnhallen sind, die betreffenden Lehrer sich dazu verstehen würden, die an Regentagen ausfallenden Unterrichtsstunden an Schulhalbtagen mit günstiger Witterung nachzuholen. Seitens der Schulaufsichtsbehörden würde eine zu diesem Zwecke nötig werdende Fächerverlegung auf keinen Widerstand stossen.“

b. Singen.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurden pro 1891 einzelne Lieder bezeichnet, welche während des Schuljahres in allen Schulen des Kantons so einzuüben waren, dass sie auswendig gesungen werden können, überhaupt nach Text und Melodie zum bleibenden Eigentum der Schüler wurden.

Pro 1891 fiel die Auswahl auf folgende drei Lieder:

1. „Von ferne sei herzlich gegrüsst“ (Rütlilied);
2. „Lasst hören aus alter Zeit“ (Sempacherlied);
3. „Rufst du, mein Vaterland“.

In gleicher Weise verpflichtet der Erziehungsrat des Kantons Aargau die sämtlichen Schulen des Kantons für das Triennium 1891/92—1893/94 zum gründlichen Studium von jährlich vier der bekanntesten Volkslieder.

Der Jahresbericht des Erziehungsdepartements St. Gallen sagt, dass dem Wunsche, der Gesang möchte durch Auswendigsingen von Liedern mehr Gemeingut des Volkes werden, insbesondere die Vorbereitungen für die Bundesfeier zu Stadt und Land sehr zu gute gekommen seien.

„Bezüglich des Gesangunterrichts wird von allen Seiten berichtet, dass die vorgeschriebenen vier Lieder überall fleissig eingeübt und anlässlich der Prüfungen auswendig, gut und teils sehr gut vorgetragen worden seien. Es wird diesfalls gesagt: ‚Die Kinder sind mit Lust und Liebe bei diesen vaterländischen Weisen‘, ‚die Einübung patriotischer Lieder hat überall sehr guten Eindruck gemacht‘. Betreffend die übrigen gesanglichen Übungen wird vielerorts wahrgenommen, dass der Theorie zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und der Chorgesang zu wenig geübt werde, die Treffsicherheit und Trefffähigkeit noch besser sein sollten.“ (Aargau.)

„Chacun s'accorde à reconnaître que cette branche d'étude est moins négligée que précédemment. Cependant il existe encore un trop grand nombre d'écoles où le chant est plus ou moins délaissé, sous prétexte que les enfants n'ont pas de voix ou pour divers motifs qui ne trouvent leur explication que dans le peu de goût du maître pour cette étude, ou dans la nonchalance avec laquelle il accomplit tous les devoirs de sa vocation.“ (Waadt.)

5. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Die Beteiligung des Staates an der Errichtung von Schulhäusern belief sich nach den Angaben der Jahresberichte und Staatsrechnungen auf die folgenden Summen:

Staatsbeiträge an Schulhausbauten und Reparaturen.

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zürich	20	—	66000
Bern	10	—	15000
Luzern	—	—	500
Uri	—	—	600
Schwyz	—	—	352
Nidwalden	4	—	1100
Glarus	—	—	6000

Kanton	Zahl der Bauten	Ausgaben	Staatsbeiträge Fr.
Zug	1	—	1000
Freiburg	—	—	5910
Baselstadt	—	—	68553
Appenzell A.-Rh.	1	—	1500
St. Gallen	20	—	28205
Graubünden	4	—	42628
Aargau	6	—	10000
Thurgau	10	—	28652 ¹⁾
Waadt	—	—	25941
Total .			301941

So schwer die Erfüllung der Baupflicht oft den Gemeinden fällt, so treten sie doch in den meisten Fällen mit anerkennenswerter Aufopferung an diese Aufgaben heran. Es ist nicht zu verkennen, dass auch die Kantone ihre Gemeinden in dieser Richtung da und dort oft nicht genügend unterstützen. Möge der Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung einst dazu führen, dass es auch den ärmern Gemeinden im Vaterlande durch das Eingreifen des Bundes ermöglicht werde, für ihre Jugend allen billigen Anforderungen der Schulhygiene entsprechende Bildungsstätten zu schaffen, und dass jenes Wort, das für die Grosszahl der schweizerischen Kantone gilt, schliesslich auf das ganze Schweizerland Anwendung finden möge: dass die prächtigsten Häuser im Lande die Schulhäuser seien.

Für den Erfolg des Unterrichts dürfen als Faktor gewiss auch die Schullokalitäten nicht unterschätzt werden; auch diese bedingen zum Teil den durch den obzitierten Art. 27 der Bundesverfassung vorgesehenen „genügenden Primarunterricht“.

In den Kantonen bricht sich übrigens die Erkenntnis, dass man unserer Schuljugend, der Zukunft unsers Volkes, ein wohnlich Heim gestalten müsse, immer mehr Bahn, und jene Fälle sind glücklicherweise selten, da man sich von Staats wegen um diese Angelegenheiten nicht besonders kümmert und wo für die Schulkinder schliesslich jeder Winkel zu genügen scheint. So haben wir denn alljährlich in unserer Besprechung von Revision von Verordnungen betreffend die Schulhausbauten, bezw. vom Erlass neuer zu berichten. Und da, wo diese Sorge nicht auf diese Weise zum Ausdruck kommt, ist das Interesse hiefür nach einer Reihe von Anzeichen doch sichtlich im Wachsen begriffen. Als Beweis führen wir beispielsweise eine Äusserung aus dem Kanton Tessin an:

„Pur troppo quà e là vi sono ancora scuole umide e fredde: devono essere assolutamente cambiate. Altre ve ne sono di insufficienti rispetto alla capacità: in queste, quando non è possibile fare altro, si curi almeno più rigorosamente la pulizia et la ventilazione.

„I medici delegati ordineranno nel modo più reciso che venga tolto qualsiasi calorifero difettoso, e perchè in ogni scuola sia

¹⁾ Inklusive Fr. 574 an 10 Gemeinden für neue Bestuhlung.

mantenuta una temperatura conveniente si assicureranno se in ognuna esista un termometro esatto.“ (Rapporto della direzione d'igiene del cantone di Ticino.)

Der Jahresbericht des Kantons Uri enthält die nachfolgende Mitteilung:

„Von den 16 Schulgemeinden haben nur 11 eigene, zum Teil prachtvolle Schulhäuser, die allen Anforderungen in Bezug auf Raum, Luft, Licht und Bestuhlung mit geringer Ausnahme bestens entsprechen dürften. Fünf Gemeinden haben ihre Schulen in gemieteten Lokalen oder Pfrundhäusern untergebracht; diese Lokale lassen meistens freilich manches zu wünschen übrig. Einige dieser Gemeinden sind aber so klein und die Schülerzahl so gering, dass sich der Bau eines eigenen Schulhauses kaum lohnt und in finanzieller Beziehung mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Schulhäuser, welche gegenwärtig bereits für die Schule benutzt werden, haben einen Wert von zirka Fr. 260,000. Es hat sich in jüngster Zeit ein reger Wetteifer im Bau von neuen, schönen Schulhäusern entwickelt, wie man es vor fünfzig Jahren kaum möglich gehalten hätte. Diese erfreuliche Tatsache lässt schliessen, dass das Interesse für das Schulwesen und eine gute Schulbildung in unserm Lande sich bedeutend gehoben habe.“

Die vielfachen Klagen über sanitarisch nachteilige Wirkungen haben dazu geführt, eine Anzahl von Bestimmungen, die zum Teil schon faktisch bei Schulbauten in Anwendung kamen, auf dem Verordnungswege grundsätzlich festzustellen und zu kodifizieren.

Für dies Jahr haben wir eine neue Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten vom 4. Mai 1891 zu erwähnen (Beilage I, pag. 40—44). Dieselbe enthält einlässliche Bestimmungen über Bauplatz, Bauart, Lage, Umgebung, innere Einrichtung des Schulhauses etc., wie sie der heutige Stand der Schulhygiene als geboten erscheinen lässt.

In § 1 sagt die Verordnung: „Das Schulhaus soll vor allem aus der Schule dienen. Soll dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale soviel als möglich zu trennen.“

Es ist dies eine Bestimmung, der auch anderswo eher nachgelebt werden sollte; kommt es ja doch nicht selten vor, dass die Schullokalitäten zu ganz andern als Schulzwecken Verwendung finden.

Sehr rationelle Vorschriften über Schulhausbauten und Schulmobiliar enthält auch die an andern Orte erwähnte Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891 zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern und es ist darin unter andern bis ins Detail ausgeführt, dass die Bestuhlung den Altersstufen der Schüler angepasst und überhaupt zweckdienlich eingerichtet sei.

Im Regulativ des Kantons St. Gallen vom 23. Januar 1891 über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen wird festgesetzt, dass die Staatsbeiträge nur für „Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Schulbrunnen, Turneinrichtungen und Anschaffung von „St. Galler Schulbänken“, eventuell von Schulbänken „eines mindestens gleichwertigen Systems“ verabreicht werden und zwar ausser den Realschulen nur an solche Schulgemeinden, die 30 Cts. oder mehr per Hundert Steuer zu entrichten haben.

6. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Der rege Wettstreit, der sich unter den Kantonen und innerhalb der Kantone unter den Gemeinden zeigt, um ihren Schulkindern die Lehrmittel und Schreibmaterialien ganz oder teilweise unentgeltlich zu verabreichen, ist eine freundliche Erscheinung in unserm Schulleben. Es greift diese Frage, die von symptomatischer Bedeutung ist, über den Kreis der Schule hinaus, und verdient daher um so mehr besondere Beachtung. Es erscheint uns damit, ohne dass man viel Wesens macht, in aller Stille ein Teil der sozialen Frage einer Lösung näher gerückt zu sein. Wie viel Gutes hat man nicht damit bereits geschaffen und welch weites Feld menschenfreundlicher Tätigkeit bietet sich noch für die Kantone dar. Im ersten Abschnitt haben wir es unternommen, über den gegenwärtigen Stand der Frage in der Schweiz zu berichten. Es ist notwendig, dass man sich darüber klar werde, um einen Überblick zu haben, was noch zu tun ist und was bei einem allfälligen Ausbau von Art. 27 der Bundesverfassung bereits als vorhanden und erworben betrachtet werden kann.

Im Berichtsjahre hat sich den Kantonen, welche die Unentgeltlichkeit bereits gesetzlich geregelt hatten, ein weiterer zugesellt, nämlich Zug, indem der Kantonsrat dieselbe für die Stufe der Primar- und Sekundarschule beschlossen hat.

Im Jahrbuch 1890 ist gemeldet worden, dass die Kantone Waadt und Neuenburg in ihren neuen Primarschulgesetzen die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien prinzipiell ausgesprochen haben.

Die Verabreichung der Schulmaterialien im Kanton Waadt ist durch ein Dekret vom 19. November 1890 ausgesprochen worden. Nach der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 31. Januar 1891 werden die Schulmaterialien den Gemeinden vom Staate geliefert durch eine unter der kantonalen Erziehungsdirektion stehende Amtsstelle. Die unentgeltlich abgegebenen Schulmaterialien sind: Hefte mit Löschblatt, Federn, Federhalter, Bleistifte, Lineale, Tintengefässe, Schiefertafeln, Griffel, Zeichenhefte, Radirgummi, Schüler-schachteln.

Durch Dekret vom 17. November 1891 ist sodann den Bestimmungen in den Art. 21 und 119 des Primarschulgesetzes die weitere Folge gegeben worden, dass die Unentgeltlichkeit auch auf die Lehrmittel ausgedehnt wurde. Der bezügliche Grossratsbeschluss lautet:

„Art. 1. Le Conseil d'état est autorisé à étendre la gratuité du matériel scolaire à la fourniture des manuels dans la mesure du possible, à partir du 15 avril 1892.

„Art. 2. L'Etat et les Communes supporteront par parts égales le coût de ces fournitures.

„Art. 3. Une somme de fr. 60,000 est allouée au département de l'instruction publique et des cultes pour faire face à la part qui incombe de ce chef à l'Etat pour la dite année.“

Die bereits im ersten Halbjahre nach der Einführung der unentgeltlichen Verabreichung der Schreibmaterialien erreichten Erfolge wurden bereits durch ein Kreisschreiben des Erziehungsdepartements vom 3. August 1891 als befriedigende anerkannt.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist ebenso für den Kanton Neuenburg definitiv beschlossen. Sie kostet per Schüler Fr. 4. 58 und den ganzen Kanton zirka Fr. 84,000, an welche Summe der Staat $\frac{4}{5}$, die Gemeinden $\frac{1}{5}$ bezahlen.

Im Kanton St. Gallen ist durch Art. 6 der neuen Verfassung vom 16. November 1890 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschule von seiten des Staates vorgesehen. Ein bezügliches Regulativ vom 16. Februar 1891 (vgl. Beilage I, pag. 44 und 45) setzt nun fest, dass die Unentgeltlichkeit sich erstrecke über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte.

Die Lehrmittel sind den Schülern als bleibendes Eigentum überlassen; jedes Kind kann seine Bücher behalten, auch wenn es dieselben infolge Vorrückens in obere Klassen oder Schulentlassung nicht mehr im Unterricht zu verwenden hat. Nunmehr strebt man eine Änderung in der Richtung an, dass die Lehrmittel den Schulen ausgefolgt werden.

Unterm 23. September 1891 hat Baselstadt in Ausführung des Schulgesetzes vom 8. Juni desselben Jahres eine Verordnung erlassen, nach welcher die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel erhalten, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

Ausser der bis anhin vollzogenen gesetzlichen Regelung der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel und Schreibmaterialien in den Kantonen Glarus, Solothurn, Baselstadt, Genf, Waadt, Neuenburg, St. Gallen, Zug weisen fast alle Kantone eine wachsende Zahl von Gemeinden auf, welche auf dem Wege der Freiwilligkeit in der bezeichneten Richtung vorgegangen sind.

So liefern im Kanton Freiburg eine Anzahl Gemeinden die Lehrmittel bereits gratis und es ist Aussicht vorhanden, dass derselbe in nicht allzu ferner Zeit sich der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu erfreuen haben wird. Diesen Bestrebungen wird Vorschub geleistet durch das seit dem Herbst 1889 für sämtliche freiburgischen Schulen bestehende kantonale Lehrmitteldepôt, mit dem man in den wenigen Jahren seines Bestandes bereits die besten Erfahrungen gemacht hat.

In Zürich macht diese Idee ebenfalls bedeutende Fortschritte. Im Laufe des Jahres 1891 sind wohl an die 50 Primar- und Sekundarschulgemeinden neu hinzugekommen, welche entweder für ihre Schüler die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schreibmaterialien oder beides zusammen ausgesprochen oder doch zum wenigsten deren Bezug erheblich erleichtert haben.

In der Stadt Bern ist die im Jahre 1890 beschlossene Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien mit einem Kostenaufwand von zirka Fr. 20,000 für dieses Jahr zur Einführung gelangt und ein bezügliches Reglement erlassen worden. Sodann ist es wohl auch nicht blosser Zufall, dass sich Bern in dieser Frage in voller Eintracht Biel und Burgdorf zugesellte, welche Städte einander in der Technikumsangelegenheit die Palme streitig machten.

Unterm 22. März wurde an der in Thun abgehaltenen kantonalen Delegirtenversammlung des Verbandes der bernischen Grütlivereine auf den Antrag der Sektion Langenthal einstimmig beschlossen:

„Der Staat soll denjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, dieselben zur Hälfte der Selbstkosten liefern.“

Es ist dieser Antrag identisch mit demjenigen, welchen die zur Begutachtung des Gobat'schen Schulgesetzesentwurfes bestellte Kommission gestellt hatte.

Die Stadt Luzern ist ihren Schwesterstädten im Lande herum ebenfalls gefolgt und hat am 31. Januar 1891 für Lehrmittel und Schreibmaterialien die Unentgeltlichkeit beschlossen.

Im Kanton Aargau bildet die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ein Revisionspostulat der freisinnigen Partei.

Auch unsere ennetbirgischen Eidgenossen haben in der bezeichneten Richtung einen Anlauf für ihre Schulen gemacht, allein bis jetzt ohne den gewünschten Erfolg.

7. Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Spezialklassen und Anstalten für Schwachsinnige.

Durch das revidirte Unterrichtsgesetz des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1891 ist die Errichtung besonderer Klassen für schwach begabte Kinder gesetzlich sanktionirt worden.

Die Klasse in Grossbasel zählte 20 Knaben und 21 Mädchen, diejenige in Kleinbasel 15 Knaben und 24 Mädchen. Beide Klassen wurden in je zwei Abteilungen unterrichtet. Der Unterricht wurde von vier Klassenlehrerinnen und zwei Arbeitslehrerinnen erteilt.

In Herisau bestehen ebenfalls zwei Klassen für Schwachsinnige; ferner besteht in Speicher eine solche Klasse mit zwei Abteilungen, jede im Maximum aus 15 Schülern bestehend mit je einem Lehrer. Ebenso ist im Kanton Aargau für die besondere Schulung jener armen Kinder Vorsorge getroffen. Die beiden dortigen Bildungsanstalten wiesen im Berichtsjahre die nachfolgende Frequenz auf:

Bremgarten (St. Joseph)	31 Knaben,	18 Mädchen
Schloss Biberstein	20 „	15 „

Der Unterricht erstreckt sich auf die Elementarfächer der drei untern Klassen der Volksschule und vor allem bei den ältern Zöglingen auf die praktische Ausbildung in den verschiedenen Handarbeiten. Mit Rücksicht auf die letztere Betätigung der Zöglinge hat die Anstalt Biberstein einen grössern Komplex angekauft und den Landwirtschaftsbetrieb in derselben eingeführt.

Die beiden Schulen im Kanton Zürich wiesen die folgende Frequenz auf:

Regensberg	43 Knaben,	— Mädchen
Zürich	7 „	10 „

Mit der Ausgestaltung von Neu-Zürich denkt man auch daran, die ganz schwachen Schüler in verschiedene Klassen — für jeden der fünf Schulkreise eine — zu vereinigen, um denselben einen ihrem Fassungsvermögen angepassten und vertieften Unterricht zukommen zu lassen. Alle uns zur Verfügung stehenden Berichte wissen von recht erfreulichen Erfolgen des Unterrichts zu berichten.

Eine allgemeine Statistik über die schwachsinnigen Kinder würde zeigen, wie verhältnismässig viele derselben der Wohltat irgendwelchen Unterrichts verlustig gehen, indem sie einmal wegen ihrer Gebrechen nicht die Schule besuchen und sodann auch nicht in Anstalten untergebracht sind. Um eine Versorgung und eine bessere Ausbildung dieser unglücklichen Kinder möglich zu machen, sollten menschenfreundliche Männer in den Kantonen zusammenstehen, wie dies übrigens bereits schon in einigen Landesteilen geschehen ist. Die betreffenden Kantonsregierungen würden den humanen Bestrebungen Herz und Hand gewiss nicht verschliessen.

b. Unterbringung von Minderjährigen in Besserungsanstalten.

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt behandelte einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer kantonalen Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder und beschloss dessen Vorlage an den Regierungsrat.

Im Kanton Bern zählte die schweizerische Rettungsanstalt für Knaben in der Bächtelen bei Bern vier Lehrer mit 59 Zöglingen (7 Berner, 14 Zürcher, 11 Basler, 18 St. Galler, je 2 Aargauer, Schaffhauser, Appenzeller und je einen Thurgauer, Bündner und Glarner).

Eine ähnliche Anstalt für katholische Knaben findet sich mit vier Lehrern auf dem Sonnenberg bei Luzern mit 52 Zöglingen, wovon 24 aus dem Kanton Luzern, 8 Solothurn, je 3 Baselstadt, Tessin, je 2 Aargau, Baselland, Obwalden, Schwyz und Zug, je 1 Bern, Glarus, St. Gallen und Zürich.

Die Zahl der ausgetretenen Zöglinge beträgt 15. Von diesen wurden Landknechte 4, Schlosser 1, Spengler 1, Geometer 1, Uhrenmacher 1, Buchbinder 1, Hafner 1, Schreiner 1, Sattler 1, Schüler sind noch 3.

Im Kanton Zürich sorgten ausser der Pestalozzistiftung in Schlieren und der Korrekptionsanstalt in Ringweil die Kommissionen „für die Versorgung verwahrloster Kinder“ in den Städtebezirken Zürich und Winterthur in segensreicher Weise dafür, einzelne dieser Kinder in guten Familien unterzubringen, um ihnen die Wohltat einer richtigen Familienerziehung zukommen zu lassen, die ihnen im Elternhause versagt ist. Würden sie ja doch daheim, wo sehr oft zerrüttete Familienverhältnisse infolge bitterer Armut die Regel sind, vollständiger Versumpfung anheimfallen.

In Winterthur wurden im Berichtsjahr 8 dieser armen Kinder durch die Kommission versorgt. Im Bezirk Zürich beträgt die Zahl der patronirten Kinder 72 (46 Zürcher, 18 Schweizer aus andern Kantonen, 8 Ausländer), nämlich 56 Knaben und 16 Mädchen, die zum Teil in Privatfamilien, besonders auf dem Lande, zum Teil in Anstalten untergebracht sind, so auch in ausserkantonalen Anstalten wie im Thurhof bei Utzwyl, in Wiesen bei Herisau und in der Pestalozzistiftung Olsberg.

Auch andere Kantone sorgen in weitherziger Weise für diese Kinder. Wir werden uns bemühen, im nächsten Jahre über diese Bestrebungen im Schweizerlande eine möglichst vollständige Darstellung zu geben.

Für den Sammler ist es eine Freude, diese Bestrebungen werktätiger Nächstenliebe zu registriren, und dies um so eher, als sie in einer grossen Reihe von Fällen zum Teil auf erhebliche private Opfer abstellen. — Zwar hat der Staat in den letzten Jahren in wirksamerer Weise zu unterstützen angefangen und eine Reihe von Kantonen verwenden einen Teil des „Alkoholzehntels“ in durchaus zweckentsprechender Weise zur Förderung dieser Bestrebungen, indem die Sorge um die Verwahrlosten doch wohl so wichtig erscheinen muss als die Fürsorge für alte Trinker. So hat beispielsweise der Kanton Zürich der obgenannten Kommission im Bezirke Zürich für die Versorgung verwahrloster Kinder einen Betrag von Fr. 1000 verabreicht.

c. Kinderhorte.

In der Stadt Zürich bestehen zur Zeit zwei Anstalten, ein Knaben- und ein Mädchenhort, in welchem schulpflichtige Kinder, deren Eltern sie während des Tages nicht beaufsichtigen können, während der schulfreien Zeit aufgenommen und angemessen betätigt werden, und wo ihnen ein Abendessen, bestehend aus guter warmer Milch und Brot verabreicht wird. Der Zweck dieser Anstalten ist also, Kinder von Eltern, welche bis zur späten Abendstunde dem Verdienste nachgehen müssen, zu überwachen und sie vor Verrohung und Verwahrlosung zu schützen.

Nach dem Berichte der Kommission wurden die beiden Horte in folgender Weise besucht:

Knabenhort	25 Knaben	{	Der Kanton verabreichte aus dem Alkoholzehnte eine Subvention von Fr. 100.
Mädchenhort	ca. 25 Mädchen		

Ebenso besteht ein solcher Hort in Winterthur, der im Zusammenhang mit den Ferienkolonien ebenfalls staatlich unterstützt wurde.

In den Kinderhorten in Basel, über deren detaillirte Organisation im Jahrbuch pro 1889 das nähere zu finden ist, fanden sich ungefähr 400 Kinder ein.

Im bernischen Stadtrate wurden sodann die zwei folgenden, die Kinderaufsicht zwischen der Schulzeit betreffenden Motionen gestellt und von der Behörde erheblich erklärt:

1. Ist es nicht angezeigt, für die Stadt Bern sogenannte Kinderhorte einzurichten?

2. Sind nicht beschränkende Bestimmungen über den Aufenthalt der Kinder auf der Gasse während der spätern Abendstunden aufzustellen?

Für die Bestrebungen in der bezeichneten Richtung in andern Teilen unsers Landes verweisen wir auf die frühern Jahrbücher.

d. Ferienkolonien.

Das Bestreben, durch die Verbringung der Schulkinder in die Ferienkolonien den kindlichen Geist von der Schularbeit ausruhen und arme, schwächliche Kinder durch Kräftigung ihrer Gesundheit die echte, rechte Lebensfreudigkeit wieder gewinnen zu lassen, findet in unsern Industriezentren immer mehr begeisterte Anhänger und allgemeine Anerkennung.

Im Sommer 1890 nahmen vom 15. Juli bis 8. August (25 Tage) 255 Kinder (115 Knaben und 140 Mädchen) aus der Stadt Zürich und Umgebung an den Ferienkolonien teil. Dieselben standen unter der Leitung von 25 Erwachsenen, fast ausschliesslich Lehrern und Lehrerinnen. Die 280 Personen waren auf fünf Stationen im Kanton Appenzell untergebracht. Gleichzeitig machten von den zurück-

bleibenden Schulkindern zirka 120 eine Ferienmilchkur in Zürich selbst durch. Das letztere geschah auch in Hottingen, und zwar kam diese Ferienmilchkur 67 Schülern zu gute. Einem Teil der Schüler Hottingens (18 Mädchen und 11 Knaben) konnte auch die Wohltat der Ferienkolonie im Zürcher Oberland, in Bäretsweil, zugewendet werden.

Töss bei Winterthur sandte ebenfalls 24 Mädchen und 15 Knaben für einige Wochen zur Erholung ins zürcherische Oberland.

Der Pestalozziverein in Wädensweil schickte seine Pfleglinge zur Kur nach Hütten.

Alle Leiter dieser Ferienaufenthalte sind des Lobes voll über die erreichten Erfolge der Ferienkolonien im Gesundheitszustand der Kinder.

Aus dem Alkoholzehntel verabreichte der Kanton Zürich die nachfolgenden Beiträge an die in der Hauptsache doch auf die Privatwohlthätigkeit angewiesenen Ferienkolonien:

Zürich	Fr. 1500	Töss	Fr. 100
Winterthur	„ 800	Hottingen	„ 100

Die Gemeinde Bern spendete dies Jahr zum ersten Male eine Unterstützung für die Ferienversorgung und zwar in dem ansehnlichen Betrage von Fr. 1000, wodurch zirka 270 Kindern die Sommerfrische in fünf Kolonien ermöglicht wurde.

Zum dritten Male ist es sodann den Bemühungen von Menschenfreunden in Biel gelungen, für eine Anzahl ärmerer und erholungsbedürftiger Kinder einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen. Vor drei Jahren hatten bei 30 Kinder auf dem Steinerberg (zwischen Ilfingen und Sonceboz) Unterkunft gefunden, letztes Jahr ebensoviele auf dem Vion (Sonnenberg) bei Dachsfielden. Dieses Jahr wurde es möglich, 40 Kinder in mit guten Betten versehenen, sauberen Wohnräumen daselbst zu verpflegen. Ein Lehrer mit seiner Gattin, ebenfalls Lehrerin, und einer weitem solchen, dem Samariterverein angehörend, führen mit einer eigenen Köchin und Magd das Hauswesen. Das Mobiliar ist Eigentum der Ferienkolonie-Kommission, beziehungsweise der Gemeinde Biel. Die Pfleglinge sind deutscher und französischer Zunge.

27 Knaben besser situirter Eltern in St. Gallen bildeten am Fusse des Säntis ebenfalls eine Privatferienkolonie.

Wie Basel auf allen Gebieten seines Schulwesens in musterhafter Weise zu sorgen im stande ist und dies auch tut, so hat es auch im Berichtsjahre einen grossen Teil seiner dürftigen Schulkinder wieder in die Ferienkolonien gesandt und zwar 72 Knaben und 72 Mädchen¹⁾ der Sekundarschulen, sowie 60 Knaben und 60

¹⁾ Weitere 60 Mädchen befanden sich in der Erholungsstation.

Mädchen der Primarschulen; ausserdem beteiligten sich an einer dreiwöchentlichen Milchkur:

	Primarschule	Sekundarschule
Knaben	444	231
Mädchen	214	264
Zusammen . .	658	495

e. Fürsorge für Nahrung und Kleidung im Winter.

Die Palme der Wohltätigkeit auch auf diesem Gebiete der Schule gehört Basel. Für Schülertuch allein konnte das Komite der gemeinnützigen Gesellschaft den Empfang von zirka Fr. 14,600 bescheinigen und konnten 1791¹⁾ Knaben und 1290¹⁾ Mädchen mit dem Schülertuch beschenkt und dafür rund Fr. 17,000 verausgabt werden. Suppe wurde im Winter verteilt an:

	Knaben	Mädchen	Total
Primarschule	—	—	940
Sekundarschule	ca. 300	240	540

Die Mittel für diese Austeilung wurden durch Privatbeiträge aufgebracht.

Von der Lukasstiftung (zur Erinnerung an das Erdbeben am Lukastag 1356) wurden verteilt:

	Paar neue Schuhe	Gutscheine für Sohlen
Primarschule	3000	285

In Anlehnung an das Beispiel Basels will ein Komite gemeinnütziger Männer in Bern eine Stiftung zur Austeilung von „Zähringertuch“ ins Leben rufen. Die vorgenommene Sammlung von Beiträgen hat bereits guten Erfolg gehabt.

Wie seit vielen Jahren, so wurden auch diesen Winter an der Schule „Obere Stadt“ an die armen Schüler und Schülerinnen Brot- und Suppenkarten ausgeteilt. In der Speiseanstalt im Kornhaus konnten sie dann gegen Abgabe der Karten in einem besonders erstellten Lokal unter Aufsicht der Lehrerschaft das ihnen sehr angenehme Mittagssmahl abhalten. An 148 Schüler und Schülerinnen wurden vom 15. Dezember bis 24. März ausgeteilt: 6310 Brotkarten und ebenso viele Suppenkarten und es betrug die Ausgabe dafür Fr. 946. 50, welche von der Stadtgemeinde (Fr. 450) von Privaten und dem Ertrag einer Abendunterhaltung der Schüler zusammengebracht wurde.

Im Kanton Bern finden wir übrigens die menschenfreundliche „Speisung der armen Schulkinder“ schon seit dem Schuljahre 1883/84 in allgemeiner Weise praktisch betätigt, wie sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergibt:

¹⁾ Wovon in der Primarschule: 884 Knaben und 751 Mädchen.

Versorgung armer Schulkinder mit Nahrung und Kleidung im
Kanton Bern.

Schuljahr	Zahl der unterstützt. Kinder	Einnahmen		Ausgaben	Von Privaten zu Tische geladene Kinder
		Beiträge von Gemeinden	Beiträge von Pri- vaten, Sammlgn., Geschenke etc.		
1883/84 . .	7941	15229	30471	43951	379
1884/85 . .	7738	11300	30066	39155	369
1885/86 . .	7323	9895	33202	38106	389
1886/87 . .	10452	13260	37080	48556	499
1887/88 . .	10524	16110	41566	54643	358
1888/89 . .	11688	14918	42758	55702	378
1889/90 . .	11734	18108	41388	57423	603
1890/91 . .	11337	21193	48193	66413	328
1891/92 . .	13172	27152	43259	67833	488

In der Folge wird nun auch diesem Zweige der Fürsorge für die Schulkinder ein grösserer Staatsbeitrag zugewendet werden und es ist beispielsweise für das Jahr 1891/92 ein Beitrag von Fr. 6000 zu diesem Zwecke ins Budget eingestellt worden.

In Luzern ist der Verein zur Unterstützung armer Schulkinder stets eifrig bestrebt, die Not derselben zu lindern. Zu Weihnachten 1890 wurden an den Knabenschulen allein Fr. 1800 für Ankauf von Kleidungsstücken verausgabt. An den Knaben- und Mädchenschulen wurden für die Bekleidung armer Schüler und Schülerinnen im Jahre 1890 zirka Fr. 4000 ausgeworfen.

Der Schulinspektor des Kantons Luzern schreibt in einem Berichte an das Erziehungsdepartement über die bezüglichlichen Bestrebungen im Kanton folgendes:

„Zur Ehre der Freunde und Gönner der Schulkinder kann ich mit grösster Freude melden, dass in recht vielen Gemeinden den armen Schulkindern von wohlthätiger Hand eine Mittagssuppe verabreicht wird; an einigen Orten eine Schüssel voll Milch nebst einem währschaften Stück Brot; an andern Orten ein solides, schmackhaftes Erdäpfelmus und etwas Brot dazu, das ist das Mittagessen, das die Kinder entgegennehmen können; sie tun es mit Freuden und mit dankbarem Herzen. Mögen diese Suppenanstalten nur noch etwas zahlreicher werden und kräftig fortgedeihen! Die wohlthätigen Spender erweisen sowohl den Kindern als der Schule einen grossen Dienst, den Kindern durch die nahrhafte Suppe, der Schule, weil die Mittagssuppe zugleich ein kräftiges Lockmittel zu einem fleissigern Schulbesuche ist, und ausserdem sind die Schüler wieder viel besser für den Unterricht aufgelegt, als wenn sie nach Hause und zurück einen Weg von 1—1½ Stunden machen und zwischen hinein schnell ein karges Mittagsmahl nehmen müssten. Namens der lieben Schuljugend sei an dieser Stelle allen denjenigen, welche etwas zu der währschaften Mittagssuppe beitragen, der öffentliche Dank ausgesprochen.“

Im Kanton Neuenburg hat das Erziehungsdepartement an alle Menschenfreunde einen Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft

gerichtet zur Verabreichung von Schulsuppen an Kinder, die entweder zu weit vom Schulhaus wohnen oder überhaupt schlecht genährt sind.

In seinem Jahresberichte gibt auch das Erziehungsdepartement des Kantons Uri diesem Gedanken Ausdruck mit folgenden Worten:

„Zu wünschen wäre sehr, dass man an allen Schulorten den Kindern, die einen weiten, beschwerlichen Schulweg haben, nach der Schule eine gute kräftige Suppe und ein Stück Brot geben könnte. Es fehlen leider oft die nötigen Geldmittel; hie und da fehlt's am guten Willen. Von den Berggemeinden ist es Bürglen, wo die Bergkinder eine Suppe erhalten. In Altdorf bekommen alle ärmern Kinder mittags eine gute Suppe.“

Im Kanton Obwalden, jenem schulfreundlichen Ländchen, sind im Jahre 1891 die nachfolgenden Summen zu dem bezeichneten Zweck verausgabt worden:

	Bekleidung armer Schulkinder Fr.	Mittagssuppe Fr.	Total Fr.
Sarnen	200	1530	1730
Kerns	500	1300	1800
Sachseln	650	441	1091
Alpnach	73	200	273
Giswil	?	1396	1396
Lungern	250	—	250
Engelberg	400	1300	1700
Total	2073	6167	8240

Es bestehen die nachfolgenden Fonds, aus deren Erträgnissen die Ausgaben teilweise bestritten werden:

	Mittagssuppe Fr.	Bekleidung armer Schulkinder Fr.
Kerns	15200	—
Sachseln	5431	6400
Giswil	7394	—

So sehen wir denn aus diesen Beispielen im Zusammenhalt mit den in den frühern Jahrbüchern berichteten Tatsachen, dass in den verschiedenen Teilen unsers Vaterlandes freundliches Wohlwollen und werktätige Hülfe dem leidenden und ärmern Teil unsrer Schuljugend sich nicht verschliesst und damit der zukünftigen Generation die Bedingungen für ihre körperliche und geistige Entwicklung erleichtert oder doch deren Verkümmern in etwas vorbeugt.

8. Einzelne Verfügungen von allgemeiner Bedeutung.

Da es an verschiedenen Orten im Kanton Baselland, wo die Halbtagschule eingeführt und festgesetzt ist, dass die Kinder dieselbe bis zum vollendeten 14. Altersjahre zu besuchen haben, vorkam, dass Eltern ihre Kinder dem Schulunterrichte mit dem Tage entziehen wollten, an welchem die Schüler die oben ange-

gebene Altersgrenze erreicht hatten, auch wenn derselbe mitten in das Schuljahr hineinfiel, so wurde den betreffenden Schulpflegern die Weisung erteilt, jene Kinder wieder zum Besuche der Schule anzuhalten und zwar bis zum Schlusse des Schuljahres, in welchem dieselben das 14. Altersjahr erreicht haben. Eine Entlassung mit dem Geburtstage vertrage sich mit einer gehörigen Schulordnung nicht.

Verschiedenen Lehrern an Halbtagschulen, welche einen Entscheid darüber wünschten, wie es mit der Schulpflicht solcher Schüler zu halten sei, welche aus einer Gemeinde mit Repetirschule herkommen, wurde die Antwort erteilt, dass ein Kind, welches anderwärts die Repetirschule besucht habe, noch so lange, entweder wöchentlich zweimal oder wöchentlich sechsmal, an dem Unterrichte der Halbtagschule sich beteiligen müsse, bis es die den Repetirschülern vorgeschriebene Stundenzahl erreicht habe.

Im Kanton St. Gallen hatte ein pensionirter Lehrer die Pensionsurkunde gegen ein Anleihen faustpfandrechtlich versetzt. Der Regierungsrat, an den diese Angelegenheit geleitet wurde, entschied hiebei, dass der Verkauf oder auch nur die zeitweise Verhaftung dieser Urkunde als den Zwecken genannter Unterstützungskasse durchaus widerstreitend als untunlich und unstatthaft bezeichnet werden müsse und wies das Erziehungsdepartement an, für Aufnahme einer bezüglichen Bestimmung in die Statuten zu sorgen.

Von Entscheiden prinzipieller Natur aus dem Kanton Aargau führen wir an: Die von einer Schulpflege gestellte Anfrage, ob es gesetzliche Mittel gebe, die Inhaber der elterlichen Gewalt zu verhalten, ihre als schwachsinnig erklärten schulpflichtigen Kinder einer Erziehungsanstalt für Schwachsinnige übergeben zu müssen, wurde dahin beantwortet: Der Erziehungsbehörde stehen keine gesetzlichen Mittel zur Verfügung, ohne weiteres einen Vater zwingen zu können, sein Kind, statt der öffentlichen Schule, einer Anstalt für Schwachsinnige anzuvertrauen. Wenn aber erwiesenermassen es sich herausstellt, dass ein Vater die Erziehung und Bildung seines schwachsinnigen, aber bildungsfähigen Kindes vernachlässigt, so kann ihm die väterliche Gewalt entzogen werden und die zuständigen Organe können alsdann die Unterbringung eines solchen Kindes in eine bezügliche Anstalt verfügen. Für die Verpflegungs- und Bildungskosten des Kindes hat, je nach den Vermögensverhältnissen der Eltern, diese oder jene betreffende Gemeinde aufzukommen.

9. Handarbeiten der Mädchen.

Dieser Zweig des Unterrichtes erfreut sich immer mehr steigender Berücksichtigung, was sich insbesondere auch aus den wachsenden Aufwendungen ergibt, wie dieselben in den Staats-

rechnungen figuriren. Die Jahresberichte der Erziehungsdirektionen geben zum Teil nur eine dürftige Übersicht über die statistischen Verhältnisse dieser Schulen. Die folgende Übersicht enthält das, was sich da und dort zerstreut fand und durch Anfragen vervollständigt werden konnte.

Kanton	Schulen	Schülerinnen	Lehrerinnen	Absenzen		Total
				entsch.	unentsch.	
Zürich	367	14636	402	39230	3596	42826
Bern	1945	50141	1482 ¹⁾	—	—	—
Luzern	239	7221	—	8061	3584	11645
Uri	20	500	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	15	726	15	—	—	—
Glarus	27	2241 ²⁾	35	3411	951	4362
Zug	11	1470	28	—	—	—
Freiburg	140	—	115	—	—	—
Solothurn	236	6370	236	13544	9580	23124
Baselstadt	—	—	21	—	—	—
Baselland	125	3823 ³⁾	124	—	—	—
Schaffhausen	—	—	61	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	31	3824	31	—	—	—
St. Gallen	—	13322	238	20942	4908	25850
Graubünden	275	5688	—	—	—	—
Aargau	306	12875	286	—	—	—
Thurgau	—	6442	—	14280	4658	18938

Die Sorge für die Hebung des Arbeitsschulwesens ergibt sich auch aus der alljährlich wachsenden Zahl von Unterrichtskursen. So wurden nach den uns zur Verfügung stehenden Angaben solche abgehalten:

Kanton	Kursort	Dauer	Teilnehmerinn.
Zürich	Zürich ⁴⁾	20 Wochen (Mai bis Okt.)	27
Bern	Wimmis	3. August bis 19. September	49
Solothurn	Solothurn	18. August bis 13. September	21
St. Gallen	St. Gallen	Jahr 1891	—
Graubünden	St. Maria (Münsterthal)	11. Mai bis 4. Juli	22
Aargau	Muri		17
	Brugg		22

Insbesondere machen wir auf die im Kanton St. Gallen bestehenden Bestimmungen betreffend die einjährigen Arbeitslehrerinnenkurse aufmerksam. Das Jahrespensum ist folgendermassen verteilt:

- a. Januar-April: Handnähen und Flicker nebst Musterschnitt;
- b. Mai-August: Maschinennähen nebst Musterschnitt;
- c. September-Dezember: Kleidermachen nebst Musterschnitt;
- d. das ganze Jahr hindurch: Pädagogik, 1 Stunde per Woche;
- e. " " " " Methodik, 2 Stunden per Woche.

Es werden auch Schülerinnen für die einzelnen Kurse aufgenommen. Der Eintritt hat alsdann jeweils bei Beginn des betreffenden Kurses (Pädagogik und Methodik nur Anfang Januar) zu erfolgen.

¹⁾ 772 sind zugleich Primarlehrerinnen. — ²⁾ Inkl. 599 Repetirschülerinnen mit 418 entschuldigten und 294 unentschuldigten Absenzen. — ³⁾ Inkl. 469 Repetirschülerinnen.

⁴⁾ Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie.

Für die Kandidatinnen für den Beruf der Arbeitslehrerinnen ist das zurückgelegte 18. Altersjahr erforderlich, für Teilnehmerinnen an den sub *a.—e.* aufgeführten Einzelkursen das zurückgelegte 17. Altersjahr. Für die erstern ist der Besuch aller obgenannten Kurse obligatorisch.

Unter den Arbeitslehrerinnen ist das Solidaritätsgefühl im Wachsen begriffen. Im Kanton Aargau bestehen seit mehr als 20 Jahren Konferenzen der Arbeitslehrerinnen. Die Oberarbeitslehrerinnen kommen zur Besprechung und Beratung der gemeinschaftlichen Fragen zusammen, entweder unter Leitung der Erziehungsdirektion oder als selbständige Versammlung. Ferner hält jede Oberlehrerin der 11 Bezirke mit den Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zwei Konferenzen per Jahr ab, in denen u. a. die Bücher ausgetauscht werden, welche aus der Arbeitslehrerinnen-Bibliothek bezogen worden sind.

Für die sachgemässe Erteilung des Unterrichtes hat eine Reihe von Kantonen eine Inspektion ihrer Arbeitsschulen angeordnet; so hat der Kanton Zürich seit Jahren eine eigene kantonale Arbeitsschulinspektorin, welche die Bezirksvisitatorinnen alljährlich zu einer Konferenz zur Besprechung der die Arbeitsschulen betreffenden Fragen besammelt.

Der Jahresbericht des Kantons Baselland spricht sich über die Notwendigkeit einer Inspektion mit folgenden Worten aus: „Für die Arbeitsschulen zeigt sich die Bestellung einer fachkundigen Schulaufsicht und bessere Fürsorge für Beschaffung zweckdienlicher Arbeitsstoffe als dringendes Bedürfnis.“

Und dieses Bedürfnis stellt sich um so eher als dringend heraus, als an vielen Orten eben die untern Schulbehörden mit der strikten Durchführung beispielsweise der Arbeitsschulpflicht es nicht gerade allzu ernst nehmen. Dies mag durch folgende Mitteilung des „Schweizerischen Erziehungsfreund“ illustriert werden:

„Aus dem Gebiet der Arbeitsschule sei zur fröhlichen Einleitung als fast unglaubliches Kuriosum erwähnt, dass laut Inspektorsbericht in B. im Kanton Solothurn ein 12—13jähriges Mädchen, das ziemlich regelmässig die Primarschule besucht, noch keinen Fuss in die Arbeitsschule gesetzt hat. Ernster ist dann schon, dass es immer noch 34 Gemeinden gibt, in welchen ein Teil oder sämtliche Schülerinnen des siebenten (letzten) Arbeitsschuljahres wegen Fabrikbesuches die Arbeitsschule versäumen resp. ignorieren. Warum aber nicht schon vom ersten Schuljahr an die Mädchen auch in die Arbeitsschule rangiren und ein Jahr früher sie dann auch entlassen? Bei armen Leuten in Fabrikorten gehört das mit zur sozialen Frage, und warum sollte das Mädchen mit 7 Jahren für seine natürlichen Berufsarbeiten nicht ebenso geschickt und verständig sein wie für die Primarschule? Tüchtige Arbeitslehrerinnen geben es zu, und Ausnahmen, die da und dort vorkommen, bestätigen die Regel.“

Dieses Beispiel steht nicht etwa vereinzelt da, sondern es liessen sich noch ähnliche Stimmen aus verschiedenen Kantonen aufführen.

Über die Leistungen in den kantonalen Arbeitsschulen spricht sich der Jahresbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn folgendermassen aus:

„Bezüglich der einzelnen Unterrichtszweige werden von den Inspektorinnen die Leistungen im Stricken, Nähen, Strumpf- und Zeugflicken, sowie im Wäschezeichnen im grossen und ganzen als gute und lobenswerte bezeichnet; weitaus die grosse Mehrzahl der Schulen genügt diesfalls den Anforderungen des Lehrplanes. Immerhin kommen stellenweise in den genannten Unterrichtsgebieten noch einzelne Fehler vor. So zeigen sich hie und da beim Stricken mangelhaftes Rist- und Endeabnehmen, zu fest gestrickte Strümpfe und unrichtige Strumpfformen; auch wird nicht selten in den oberen Klassen das Stricken überhaupt vernachlässigt. In einigen Schulen charakterisirt sich ein grosser Teil der Näharbeiten durch unexakte, flüchtige Ausführung; da und dort haben die Frauen- und Mannshemden nicht den richtigen Schnitt. Häufig bekunden die Schülerinnen in der Anfertigung der Knopflöcher noch wenig Fertigkeit. Beim Strumpfflicken befriedigt namentlich das Verstecken (Verstopfen) nicht überall; auch kommen noch Fehler beim Annähen der Stückelten vor. Beim Zeugflicken ist öfters das Verweben mangelhaft, ein Beweis, dass es zu wenig geübt wird. Das Wäschezeichnen weist einigerorts unrichtige Stellung der Kreuzstiche, zu grosse Entfernung der Buchstaben und unpassende Farbenzusammenstellung auf.

„Was das Zuschneiden betrifft, so wird dasselbe noch in gar vielen Schulen nur an Papier ein wenig geübt. Daher fehlt den Mädchen das bezügliche Verständnis und die wünschbare Fertigkeit. Nur in einer kleinen Zahl von Schulen sind die betreffenden Leistungen befriedigend.“

Der Wert der angefertigten Arbeiten bezifferte sich für den Kanton Solothurn auf Fr. 48,205 oder Fr. 7.57 per Schülerin.

10. Handarbeiten der Knaben.

Vom schweizerischen Verein zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben ist unterm 28. Juni 1891 folgendes „Prüfungsreglement für Lehrer im Arbeitsunterricht für Knaben“ erlassen worden:

§ 1. Die Prüfung hat zum Zweck, den Lehrern ein zuverlässiges Dokument über ihre Befähigung im Knabenarbeitsunterricht in die Hand zu geben.

§ 2. Die Prüfungen finden jeweilen im Laufe der letzten Woche eines durch den Bund subventionirten Kurses statt.

§ 3. Es können Diplome und Fachzeugnisse erworben werden. Erstere werden erteilt an solche Lehrer, die in den zwei Hauptfächern (Kartonnage-

und Hobelbankarbeiten) eine befriedigende Prüfung abgelegt haben. Letztere werden für einzelne Fächer erteilt. Die Noten sind in den Diplomen und Fähigkeitszeugnissen einzuschreiben.

§ 4. Die Prüfung ist eine theoretische und praktische. Die theoretische dauert 2 bis 3 Stunden und besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, welcher den Zweck hat, die methodische Befähigung des Examinanden zu konstatieren.

In der praktischen Prüfung muss der Examinand in der Herstellung eines Gegenstandes nach gegebenen Massen und einer von ihm gezeichneten Skizze seine Fähigkeit im Arbeiten beweisen.

Er kann während der Arbeit auch mündlich geprüft werden über Werkzeug- und Materialkunde.

§ 5. Die Kandidaten haben sich acht Tage vor der Prüfung beim Präsidenten des „Schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben“ anzumelden. Der Tag der Prüfung wird im Vereinsorgan publiziert und ausserdem in der „Schweiz. Lehrerzeitung“, im „Educateur“ und „Educatore“ angezeigt.

§ 6. Die Examinatoren werden vom Vorstand des „Schweiz. Vereins zur Förderung des Arbeitsunterrichts für Knaben“ gewählt und für ihre Bemühungen entschädigt.

§ 7. Die Examinatoren fassen über die Prüfung zu handlen derjenigen Erziehungsdirektion, welche die Oberleitung des Kurses besorgt, und des Tit. schweizerischen Handels- und Industriedepartements einen schriftlichen Bericht ab.

Unter der Leitung des Herrn Rudin in Basel fand sodann vom 20. Juli bis 15. August in Chaux-de-Fonds der VII. schweizerische Handfertigkeitkurs für Lehrer statt; ebenso fand im Berichtsjahr ein solcher kantonaler Kurs am Seminar in Hofwyl statt, welchen der Bund mit Fr. 400 subventionirte. Die bisher abgehaltenen schweizerischen Kurse zeigten nachfolgende Frequenz:

I. 1884: Basel	40	V. 1889: Genf	91
II. 1886: Bern	51	VI. 1890: Basel	82
III. 1887: Zürich	52	VII. 1891: Chaux-de-Fonds .	87
IV. 1888: Freiburg	66		

Die nachfolgenden statistischen Mitteilungen enthalten das, was zusammengetragen werden konnte. Im nächsten Jahrbuch soll versucht werden, eine möglichst vollständige Darstellung der statistischen Verhältnisse dieses neuen Unterrichtsfaches zu bringen.

Handarbeitsschulen 1890/91.

Gemeinde	Total der Teilnehmer	Klassen	Lehrer	Schul- jahre	Dauer des Kurses Wochen	Wöchentliche Stunden S. W.
Enge	56	6	3	4—6	40	2 4
Zürich	127	7	5	4—6	19	— 2
Riesbach	118	8	4	4—8	22	— 2
Hottingen	64	4	2	4—6	22	— 2½
Hirslanden	17	2	1	7—9	40	6 6
Oberstrass	25	3	1	—	22	— 2—3
Winterthur	81	5	3	—	20	— 2
Horgen	40	3	1	4—8	22	— 2
Murten	40	2	2	—	—	— 4
Basel	548	32	16	—	—	— 2
St. Gallen, St. Fiden	238	—	—	—	—	— —
St. Georgen, Buchs .						
Rapperswyl						
Chaux-de-Fonds . . .	122	7	3	—	—	— —

Wintersemester 1891/92.

Gemeinde	Beginn	Schüler	Klassen	Unterrichtsstunden per Woche und Klasse	Unterricht
Zürich: Hirslanden.	Nov.	18	2	4	Kerbschnittarbeiten
Riesbach	Okt.	220	13	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
Enge	„	56	5	4	Kartonn., Hobelbankarb. u. Laubsägen
Zürich	„	127	7	4	Kartonnage und Kerbschnittarbeiten
Hottingen	„	64	4	4	Kartonnage
Oberstrass	„	25	2	4	dito
Winterthur	„	81	5	4	Kartonnage und Kerbschnittarbeiten
Horgen	„	40	3	4	dito
Bern: Stadt	„	267	31	—	Kartonnage, Hobelbank- u. Schneidearb.
Hofwyl, Seminar	„	60	4	4	Kartonnage und Holz
St. Maria, Engadin	„	12	1	4	Kartonnage und Hobelbankarbeiten
Sent, Engadin . . .	Nov.	20	2	4	Kerbschnittarbeiten
Chur	„	56	6	4	Kartonnage und Hobelbankarbeiten
Stans	Okt.	14	2	2	Kerbschnittarbeiten und Modelliren
Lintthal	Nov.	12	1	3	Kartonnage
Basel:					
a. Handarbeitssch. für Knaben	Okt.	520	31	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
b. Lukasschulen . .	„	150	9	4	{ Laubsägen, Kartonnage, Hobelbank- und Schneidearbeiten
c. Werkstätte für Schulknaben	Sept.	32	3	4	Kartonn., Hobelbank- u. Kerbschnittarb.
Glarus	Okt.	16	1	2	Kartonnage
St. Gallen: Rapperswyl	Nov.	23	2	4	dito
St. Gallen	„	175	15	4	{ Kartonnage, Laubsäge-, Schreiner-, Kerbschnitt- und Modellirarbeiten
Schaffhausen . . .	Okt.	130	10	4	Kartonn., Schreiner- u. Kerbschnittarb.

Handfertigkeitsschulen bestehen nach unsern Informationen in der Schweiz in nachfolgenden Kantonen:

1. Zürich: Enge, Winterthur, Zürich, Riesbach, Hottingen, Hirslanden, Oberstrass, Horgen, Unterstrass.
2. Bern: Stadt Bern (7 Schulen mit 20 Lehrern), Burgdorf, Langenthal, Seminar Hofwyl, Pruntrut, St. Immer, Bonfol, Nidau, Breleux, Rüschegg.
3. Unterwalden: Stans in Nidwalden.
4. Glarus: Glarus, Lintthal.
5. Freiburg: Stadt Freiburg, Murten, Bulle, Montelier.
6. Solothurn: Olten, Starrkirch, Zuchwyl.
7. Basel: Stadt Basel und Kleinhüningen.
8. Schaffhausen: Stadt Schaffhausen.
9. St. Gallen: Stadt St. Gallen, St. Fiden, St. Georgen (11 Lehrer), Altstätten, Buchs, Rapperswyl.
10. Graubünden: Stadt Chur (6 Lehrer), Santa Maria, Sent im Engadin.
11. Aargau: Stadt Aaran, Zofingen, Rheinfelden.
12. Thurgau: Stadt Frauenfeld, Weinfelden, Hauptwyl, Kreuzlingen (Übungsschule).
13. Waadt: Stadt Lausanne, Freyvaux.
14. Neuenburg: Stadt Neuenburg, Chaux-de-Fonds, Locle, Cernier.

15. Genf: In 25 Gemeinden mit 50 Lehrern und 1500 Schülern. Staatsbeitrag Fr. 10,000 für Einrichtung.

Für weitere ergänzende und berichtigende Mitteilungen sind wir jederzeit dankbar.

In Genf, Neuenburg und Waadt ist dieser Unterricht gesetzlich geordnet. Jede Gemeinde hat das Recht, denselben einzuführen, und es muss sodann der Staat einen bestimmten Beitrag verabfolgen. Eine ähnliche Bestimmung ist in den neuen Schulgesetzentwurf des Kantons Bern aufgenommen worden. Im Kanton Thurgau haben die Erziehungsbehörden den Handfertigungsunterricht auf gleiche Stufe mit den gewerblichen Fortbildungsschulen gestellt. Die Staatskassa gibt an die Einrichtungskosten einen Beitrag und zahlt an die laufenden Ausgaben pro Unterrichtsstunde Fr. 1. 50. In der ganzen Schweiz bestanden 1891, Genf nicht inbegriffen, 50 Handfertigkeitsschulen mit 148 Lehrern und annähernd 3000 Schülern. Die Gesamtausgaben mögen sich auf zirka Fr. 30,000 belaufen, da erfahrungsgemäss die Kosten per Schüler für Material und Unterricht Fr. 10 betragen. Sie werden von Kantons- und Gemeindebehörden, von gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen, von Privaten und teilweise von den Schülern selbst bestritten.

11. Schulgärten.

Die Angaben über diese Institution sind äusserst dürftig.

Im Kanton Zürich ist ein Schulgarten in Fehraltorf eingerichtet worden; in der Stadt Bern bestehen deren mehrere.

Im Kanton St. Gallen wird die Institution des Schulgartens an drei Orten gepflegt, nämlich in Lüchingen, Buchs und Lichtensteig, und zwar von 4 Lehrern, 73 Knaben und 87 Mädchen.

II. Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse.

Im Berichtsjahre war man bestrebt, das Fortbildungsschulwesen in gewissen Richtungen zu saniren. So konnte man beispielsweise in den Kantonen Thurgau und Baselland konstatiren, dass der Unterricht freiwillig mehr und mehr auf die Tageszeit verlegt werde. Man komme nach und nach zur Einsicht, dass die Schüler bei Tage nicht nur frischer und zu geistiger Arbeit disponibler zur Schule kommen, als bei Nacht, nachdem sie, bereits durch andere Arbeit ermüdet, die Schulzeit mehr als Zeit der Ruhe und Erholung betrachten, sondern dass ganz besonders auch die Disziplin leichter zu handhaben ist.

Von den gleichen Erwägungen geleitet, hat der Regierungsrat des Kantons Aargau die Verordnung betreffend die bürgerlichen Fortbildungsschulen in dem Sinne ergänzt, dass der Unterricht an denselben vor 7 Uhr abends beendet sein müsse und unter keinen

Umständen mehr auf die Zeit nach 7 Uhr angesetzt werden dürfe, während der Unterricht früher in der Regel nachts von 7—9 Uhr, ja sogar von 8—10 Uhr erteilt wurde. Diese Abänderung trat auf 1. November 1891 in Kraft.

In gleichem Sinne lässt sich ein Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Baselstadt vernehmen:

„Unsere Fortbildungsschulen haben sich nun eingelebt, und es muss zugegeben werden, dass dieselben teilweise schon recht ordentliche Leistungen aufgewiesen haben. Aber es sind noch Mängel vorhanden, denen abgeholfen werden sollte, wenn das Ziel, das der Gesetzgeber im Auge hatte, von diesen Schulen wirklich erreicht werden soll.

„Einer dieser Mängel ist der, dass der Unterricht fast ausnahmslos zur Nachtzeit, ja da und dort erst von 8—10 Uhr gegeben wird. Wenn aber die schulpflichtigen Jünglinge den ganzen Tag über gearbeitet, zum Teil im Freien, in der Kälte gearbeitet haben, so sind sie am Abend oder bei Nacht in der Schule ermüdet, daher geistig nicht frisch, sogar oft schläfrig, zeigen wenig oder gar kein Interesse an der Sache und profitieren nicht viel vom Unterrichte; auch ist die Handhabung der Disziplin in Nachtstunden schwieriger, als wenn die Schule noch bei Tag gehalten wird.

„Zur Beseitigung dieses Übelstandes könnten und sollten Sie mithelfen. Die Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 13. Dezember 1882 sagt bezüglich der Unterrichtszeit: „Tagesstunden sind den Nachtstunden vorzuziehen.“ Sie haben also die Befugnis, die Schulzeit auf Tagesstunden zu verlegen und die Lehrerschaft ist sicherlich einverstanden mit einer derartigen Änderung.

„Die Erziehungsdirektion ersucht Sie deshalb, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen, und wenn immer möglich anzuordnen, dass die Unterrichtsstunden an der Fortbildungsschule auf die Tageszeit zu fallen haben, jedenfalls nicht zu gestatten, dass die Schule erst nach 7 Uhr beginne.

„Wenn ersteres geschieht, so wird der Unterricht nicht nur ausgiebiger werden, sondern es werden auch manche Rügen oder Bussen wegen Mutwillens oder Nachtlärms nicht mehr nötig sein und die Besitzer von Nebenhöfen sind gewiss dankbar dafür, wenn ihre Söhne oder Knechte rechtzeitig, nicht erst in später Nacht bei Hause ankommen.“

Der Erziehungsrat des Kantons Solothurn hat ein Reglement für die „Real- und Handwerkerschule der Stadt Solothurn“ beraten und genehmigt. Nach demselben werden die im Jahre 1873 errichteten VII. und VIII. Knaben-Realklassen der Stadtschule mit der im Jahre 1860 gegründeten Handwerkerschule zu einem einzigen Institute verschmolzen. Diese Anstalt hat den Zweck, durch systematischen Unterricht in den notwendigen theoretischen Fächern,

sowie im Zeichnen und Modelliren, die Berufsbildung des Handwerkers zu ermöglichen und zu ergänzen und im fernern das Interesse für Handwerk und Kunst zu erwecken und zu fördern. Die gewerbliche Fortbildungsschule zerfällt in eine obligatorische Schule (zwei Jahre umfassend), eine Lehrlingsschule (drei Jahre umfassend) und eine Freischule.

In der obligatorischen Schule finden neben den Fächern, welche das Gesetz für die obern Primarklassen vorschreibt, noch Berücksichtigung französische Sprache, Geometrie, Physik, Chemie, technisches Zeichnen und für vorgerücktere Schüler Modelliren.

Die Lehrlingsschule fasst neben dem wissenschaftlichen auch den beruflichen Unterricht ins Auge, neben deutscher Sprache und Rechnen namentlich Zeichnen und Modelliren.

Der Unterricht, für alle Zöglinge obligatorisch, findet an sechs Wochenabenden (je zwei Stunden) und zwei Wochen-Nachmittagen (je drei Stunden) statt.

Die Zöglinge der Lehrlingsschule sind vom Besuche der nach Primarschulgesetz obligatorischen Fortbildungsschule dispensirt.

Die Freischule sieht Modellarbeiten in Gips, Holz und Metall vor. Der Unterricht findet an zwei Nachmittagen, Dienstag und Donnerstag, von 1 $\frac{1}{2}$ —4 $\frac{1}{2}$ statt und ist bestimmt für Schüler öffentlicher Anstalten und Lehrlinge, welche über die nötige freie Zeit verfügen können.

Für das ganze Institut der Real- und Handwerkerschule sind vier Hauptlehrer und zwei Hilfslehrer in Aussicht genommen, nämlich ein Lehrer für deutsche und französische Sprache, Geographie und Geschichte (Besoldung Fr. 2800); ein Lehrer für Mathematik, Naturlehre, Buchhaltung und Kalligraphie (Besoldung Fr. 2800); zwei Zeichenlehrer, der eine für Freihand- und geometrisches, der andere für technisches und Fachzeichnen (Besoldung zusammen Fr. 5000); ein Hilfslehrer für Modelliren in Holz (Schreiner) und ein solcher für Modelliren in Metall (Mechaniker). Für die beiden Hilfslehrer ist eine Besoldungsausgabe von zusammen Fr. 800 vorgesehen. Die Hauptlehrer werden durch die Gemeindeversammlung, die Hilfslehrer durch den Gemeinderat gewählt.

Im Kanton St. Gallen sind im Berichtsjahre zu den bestehenden sechs obligatorischen Fortbildungsschulen zwei weitere obligatorisch erklärt worden.

Wo sich die Gemeinden der Fortbildungsschulen nicht gehörig annehmen, haben dieselben mit finanziellen Sorgen zu kämpfen. So drückt sich der offizielle Bericht in dieser Richtung folgendermassen aus: „Leider sind die Hilfsquellen, die den Fortbildungsschulen offen stehen, sehr gering. Die Lehrer sind an den Staatsbeitrag gewiesen und haben dabei mitunter noch verschiedene Auslagen selbst zu tragen. Nur wenige Schulgemeinden unterstützen die Fortbildungsschulen in erheblicher Weise.“

Auch der Fortbildung der Mädchen wird stetsfort grössere Aufmerksamkeit zugewendet. So berichtet St. Gallen, dass zur Fortbildung in weiblichen Handarbeiten und in Haushaltungskunde 23 Schulen mit 25 Arbeitslehrerinnen und 462 Schülerinnen bestanden haben.

Von Herrn Otto Wyser, Fabrikant in Schönenwerd, sind dem Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn nachfolgende Wünsche unterbreitet worden, welche eine obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen in Aussicht nehmen:

1. Das Erziehungsdepartement möge ein Gesetz ausarbeiten, das die aus der Schule tretenden Töchter noch zwei Jahre verpflichtet, eine zu errichtende Fortbildungsschule für Mädchen zu besuchen, welche die Aufgabe haben soll, denselben eine auf den praktischen weiblichen Beruf und auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben.

2. Dasselbe möge als Vorarbeit zu demselben Erhebungen anstellen:

a. wie viele Töchter in jeder Ortschaft zum Besuche solcher Schulen verpflichtet und

b. wie viele Lehrerinnen zu diesem Behufe jetzt schon vorbereitet und befähigt wären.

3. Es ist jetzt schon darauf hinzuzielen, dass möglichst viele Arbeitslehrerinnen oder auch andere befähigte Personen Fachkurse besuchen, um solchen Schulen mit Erfolg vorstehen zu können.

4. Das Erziehungsdepartement möge diese Frage allen jenen Fachkreisen zur Erörterung vorlegen, die berufen sind, ein Urteil darüber abzugeben.

In den meisten andern Kantonen sind ähnliche Bestrebungen vorhanden, um den aus der Primar- und Sekundarschule austretenden Töchtern eine auf praktische hauswirtschaftliche Tüchtigkeit gerichtete Fortbildung zu geben. Etwelchen Aufschluss über die wachsende Betätigung für die Fortbildung der Mädchen gibt die nachfolgende Zusammenstellung über die Frequenz der freiwilligen Fortbildungsschulen in der Schweiz.

Die statistischen Verhältnisse der Fortbildungsschulen ergeben sich aus nachfolgenden Übersichten:

a. Obligatorische Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Luzern	64	3197	97
Obwalden	18	593	18
Solothurn	196	2201	239
Baselstadt	1	46	1
Baselland	70	1125	110
Schaffhausen	29	182	29
Appenzell A.-Rh.	14	858	75
St. Gallen	8	179	8

Kanton	Schulen	Schüler	Lehrer
Aargau	149	2881	212
Thurgau	143	2512	253
Neuenburg	62	532	62
1890/91:	754	14306	1104
1889/90:	730	15385	1073
Differenz:	+24	1079	+31

Die nachfolgenden Kantone geben auch Aufschluss über die Absenzenverhältnisse an ihren obligatorischen Fortbildungsschulen:

	Schüler	Absenzen entsch. unentsch.		Total	Durchschn. Total der per Schül. Unterr.-St.	
Solothurn	2201	3934	1898	5832	2,69	15828 ¹⁾
Aargau	2881	3667	3478	7145	2,5	10234
Thurgau	2512	2347	2537	4884	1,94	11118

Die im Kanton Solothurn ausgefallten Absenzenbussen dürfen nur zur Anschaffung allgemeiner, der Fortbildungsschule dienlicher Lehrmittel verwendet werden.

b. Freiwillige Fortbildungsschulen.

Kanton	Schulen	Schüler	Schülerinn.	Total	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	118	3160	463	3623	262	16	278
Bern	27	1384	—	1384	113	—	113
Luzern	1	82	—	82	4	—	4
Uri	1	31	—	31	2	—	2
Schwyz	2	116	—	116	6	—	6
Obwalden	1	59	—	59	1	—	1
Nidwalden	3	156	—	156	3	—	3
Glarus	32	749	200	949	75	17	92
Zug	1	52	—	52	3	—	3
Freiburg	5	105	—	105	10	—	10
Solothurn	4	282	—	282	14	—	14
Baselstadt	5	617	594	1211	21	9	30
Baselland	3	122	—	122	9	—	9
Schaffhausen	19	290	—	290	19	—	19
Appenzell A.-Rh.	10	—	201	201	1	8	9
St. Gallen	151	2749	652	3401	302	25	327
Graubünden	3	170	139	309	17	4	21
Aargau	11	676	—	676	43	—	43
Thurgau	35	657	328	985	48	14	62
Tessin	17	613	96	709	25	2	27
Waadt	3	417	—	417	13	—	13
Neuenburg	8	875	73	948	55	—	55
Genf	4	705	537	1242	48	—	48
1890/91:	464	14067	3283	17350	1094	95	1189
1889/90:	448	12363	2705	15068	1045	82	1127
Differenz:	+16	+1704	+578	+2282	+49	+13	+62

Die Rekrutenvorkurse gehen in der Regel weniger aus dem Trieb zur Fortbildung hervor, als vielmehr dem Ehrgeiz, in den pädagogischen Rekrutenprüfungen als Kanton möglichst ehrenvoll

¹⁾ Dazu 86 Freikurse.

dazustehen. Eine ganze Reihe von Kantonen haben daher für ihre Rekrutenmannschaft obligatorische Kurse eingeführt.

Kanton *)	Zahl der Kurse	Dauer Stunden	Schüler	Lehrer
Bern f.	403	ca. 40	3856 ¹⁾	403
Luzern o. ²⁾ . . .	54	30—40	1299	54
Uri o.	24	40	270	24
Schwyz o.	30	40	457	30
Obwalden o. . . .	8	60 ³⁾	130	8
Nidwalden o. . . .	10	48	95	10
Zug o.	14	75 ⁴⁾	176	16
Freiburg o.	154	70—150 ⁵⁾	1076	154
Baselland f. . . .	?	Monat August 1891	ca. 120	?
Schaffhausen f. ⁶⁾ .	19	—	200	ca. 19
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	?	40	?	?
Tessin o.	47	40—44 ⁷⁾	523	47
Wallis o.	—	48	ca. 769	?
Neuenburg o. ⁸⁾ .	15	—	881	15
Total 1890/91:	ca. 778	—	ca. 9942	ca. 780
„ 1889/90:	648	—	6838	691
Differenz:	+130	—	+3104	ca. +89

*) o. = obligatorisch; f. = freiwillig.

Diese Angaben sind selbstverständlich mit allen übrigen Schulverhältnissen, Schulzeit etc., zusammen zu halten.

III. Sekundarschulen.

1. Organisation.

Im Kanton Glarus sind die Sekundarschulen dadurch, dass sich die Landsgemeinde im Jahre 1889 für die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes ausgesprochen hat, in ein neues Stadium der Entwicklung getreten. Dieser Beschluss ermöglicht es nunmehr auch intelligenten Schülern aus ärmern Familien, ihren Bildungsgang fortzusetzen.

Die seiner Zeit oft ausgesprochene Befürchtung, es möchte infolge dessen ein übermässiger Zudrang zur Sekundarschule erfolgen, hat sich bis jetzt nicht bewahrheitet.

Die Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichtes hat bereits auch die Kreirung einer Sekundarschule in Mollis bewirkt, wo ohne

¹⁾ Am Anfang der Kurse 4888. — ²⁾ Verfügung des Regierungsrates. — ³⁾ Minimum; kann aber auf 80—100 ausgedehnt werden. — ⁴⁾ 65 im Winter, 10 im Sommer. — ⁵⁾ Nach der Primarschule ist die Wiederholungsschule (seit 1884) obligatorisch für die Knaben vom 16.—19. Altersjahr mit der obigen Stundenzahl. Inbegriffen sind in den genannten Ziffern 20 Unterrichtsstunden für die Rekruten allein vor der Rekrutirung. — ⁶⁾ Die obligatorische Fortbildungsschule ist den angehenden Rekruten während des ihrer Stellungspflicht vorangehenden Winters zu fakultativem Besuche geöffnet. — ⁷⁾ Während 12 Tagen. — ⁸⁾ Ergänzungsschule (17. und 18. Altersjahr).

dieselbe wohl noch lange nicht an die Errichtung einer Schule hätte gedacht werden können.

Durch das neue Schulgesetz in Baselstadt vom 8. Juni 1891 haben auch einige organisatorische Änderungen, bezw. die gesetzliche Fixirung bestimmter, die Sekundarschulen betreffenden Verhältnisse stattgefunden:

Zur unmittelbaren Leitung der Sekundarschulen werden Direktoren mit einer Besoldung von Fr. 6000 ernannt, einer für die Knaben- und einer für die Mädchenschulen, welchen in der Regel auch die Leitung der Sekundarschulen in den Landgemeinden zukommen soll. Die Besoldungen sind, übereinstimmend mit denjenigen des untern Gymnasiums, der untern Realschule und der untern Töchter- schule auf Fr. 100—140, eventuell bei besondern Leistungen Fr. 160 für Lehrer und Fr. 40—60, eventuell Fr. 80 per wöchentliche Lehrstunde im Jahr für Lehrerinnen.

Die neue Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern bestimmt bezüglich der Sekundarschulen u. a., dass der Erziehungsrat den im Gesetze vorgesehenen Jahreskurs in einen Winterkurs mit mindestens 28 Wochen und einen Sommerkurs mit mindestens zehn Wochen zu je zehn Schulhalbtagen ab- ändern könne. „Der Sommerkurs hat den Zweck, einerseits den im Winterkurs behandelten Lehrstoff zu wiederholen und eingehender zu verarbeiten, und anderseits neu eintretende Schüler auf den Winterkurs vorzubereiten.“

2. Schüler und Lehrpersonal.

Die Frequenz der Sekundarschulen in den einzelnen Klassen ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

Sekundarschulen.

Kanton	I. Kl.		II. Kl.		III. Kl.		IV. Kl.		V. Kl.		Schüler		Total
	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	Kn.	M.	
Zürich . .	1826	1087	1389	867	492	242	—	23	—	—	3707	2219	5926
Luzern . .	498	244	213	149	—	—	—	—	—	—	711	393	1104
Schwyz . .	137	79	48	32	9	—	—	—	—	—	194	111	305
Nidwalden	18	18	16	18	—	7	—	—	—	—	34	43	77
Baselstadt .	529	577	494	607	386	501	175	285	25	56	1609	2026	3635
Baselland .	179	51	117	34	58	13	—	—	—	—	354	98	452
Aargau (Bezirksseh.)	869		734		489		258		—	—	—	—	2350
Thurgau . .	303	172	245	116	139	43	—	1	—	—	687	332	1019
Tessin . .	297	121	136	92	55	70	—	—	—	—	488	283	771

Über die Absenzenverhältnisse, soweit sie aus den Jahresberichten ersichtlich sind, geben folgende Daten Aufschluss:

Kanton	Schüler	Absenzen		Total der Absenzen	Durchschnitt per Schüler		
		entsch.	unentsch.		entsch.	unentsch.	Total
Zürich . . .	5926	75427	1817	77244	12,8	0,3	13,1
Luzern . . .	1104	10296	768	11064	9,3	0,7	10,0
Uri	74	445	85	530	6,0	1,1	7,1
Schwyz . . .	305	1965	90	2055	6,4	0,3	6,7
Glarus . . .	377	2159	200	2359	5,7	0,5	6,2
Zug	176	1279 ¹⁾	8	1287	7,2	0,0	7,2
Solothurn . .	635	6181	931	7112	9,7	1,4	11,1
Baselstadt . .	3635	65646	2080	67726	18,5	0,5	19,0
Baselland . .	452	—	—	3440	—	—	7,6
Schaffhausen .	793	9308	32	9340	11,7	0,0	11,7
St. Gallen . .	2074	21090	710	21800	10,1	0,3	10,4
Thurgau . . .	1019	9693	1037	10730	9,5	1,0	10,5
Aargau (Bezirkssch.)	2350	—	—	23042	—	—	9,8
Tessin	771	5032	1155	6187	6,5	1,4	7,9

Die Gesamtfrequenz der schweizerischen Sekundarschulen betrug 1890/91: 28,536 (1889/90: 27,581), wovon 16,346 Knaben und 12,190 Mädchen (1889/90: 15,785 Knaben, 11,796 Mädchen).

Das Lehrpersonal bestand aus 1178 Lehrern und 192 Lehrerinnen (1889/90: 1180 Lehrer und 201 Lehrerinnen).

Unterm 20. Januar 1891 ist im Kanton Solothurn ein Reglement für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern erlassen worden, das gegenüber früher etwelchermassen verschärfte Bestimmungen enthält. Als Alter für die Zulassung zur Prüfung ist das zurückgelegte 20. Altersjahr festgesetzt.

IV. Lehrerseminarien.

1. Organisation.

Eine für den Zweck des Jahrbuches erschöpfende Behandlung dieser Anstalten in der Schweiz gibt das Jahrbuch pro 1890 im einleitenden Artikel, und wir können für alle organisatorischen Einzelheiten hierauf verweisen.

Im Berichtsjahr ist nur wenig von Belang zu melden.

Im Kanton Graubünden sind in die III. Klasse des Lehrerseminars Chur nunmehr die ersten Abiturienten der durch Grossratsbeschluss vom 7. Juni 1888 neu gegründeten Fortbildungsschule und Proseminar in Roveredo eingetreten, und zwar sechs Mädchen und zwei Knaben. Mit dieser Aufnahme von Schülerinnen des Proseminars Roveredo ist nun die Frage der Zulassung von Seminaristinnen ins kantonale Lehrerseminar prinzipiell gelöst, und es wird nicht wohl angehen, diese Vergünstigung Töchtern aus andern Landesteilen als aus der Mesolcina auf die Dauer zu versagen.

Dem Jahresbericht des Erziehungsdepartements St. Gallen entnehmen wir die nachfolgenden Mitteilungen über das kantonale Lehrerseminar in Mariaberg-Rorschach:

¹⁾ Es fehlen die Absenzen von Baar.

„Gegenüber einem alten Schaden der Anstalt, dass neben der allgemeinen Bildung die Berufsbildung des künftigen Lehrers zu wenig berücksichtigt wurde, geschah ein Schritt zum bessern, indem acht Stunden per Woche darauf verwendet wurden, um die 21 Seminaristen der dritten Klasse in der Übungsschule im praktischen Schulehalten zu beschäftigen. Jedem Seminaristen wurde semesterweise ein bestimmtes Fach in einer bestimmten Primarschulklasse zugeteilt, worin er während dieses Zeitraumes unterrichtete. Die Verarbeitung der pädagogischen Ergebnisse und ihre Einordnung in das System der Psychologie und Methodik fiel den Pädagogikstunden zu. Die Kontinuität, gegenüber dem früher mehr sporadischen Auftreten der pädagogischen Versuche bot die Möglichkeit, Erfahrungen zu machen und ein Verständnis der Erscheinungen in ihrem ursachlichen Zusammenhange zu erlangen. Die Wechselbeziehung zwischen Übung und Lehre schützt die eine vor der Ausartung in mechanische Routine und benimmt der andern den Charakter einer blossen Theorie.“

„Mit Vergnügen entnehmen wir noch dem Jahresbericht des katholischen Religionslehrers folgenden Passus: ‚Die katholischen 9 Abiturienten scheinen auch in religiös-sittlicher Beziehung brave und wackere junge Männer zu sein, denen man getrost die Führung unserer Volksschulen in nächster Zeit anvertrauen darf. Auch die andern Seminaristen geben in Bezug auf ihr Verhalten zu keinen Klagen Anlass. Speziell war die Beteiligung am Gottesdienste und sonstigen religiösen Übungen der katholischen Konfession eine erfreuliche.‘ — ‚Ich für meinen Teil habe, gestützt auf bisher gemachte Beobachtungen, das vollste Vertrauen in die gegenwärtige Direktion und die Lehrerschaft überhaupt, und ich bin der Überzeugung, die Katholiken dürfen mit grösserer Beruhigung als je ihre Söhne unserem Seminar anvertrauen.‘“

Im Kanton Aargau hatte die kantonale Lehrerkonferenz am 1. September 1890 beschlossen, dem Grossen Rate den Wunsch zu unterbreiten, „das kantonale Lehrerseminar in Wettingen sei aufzuheben und die Lehrer durch die Kantonsschule auszubilden.“

Der Regierungsrat beantragte in seinem Gutachten über die Frage Abweisung des Gesuches, hauptsächlich gestützt auf folgende Erwägungen:

1. In Deutschland wie in Österreich bestehen zum Zwecke der Ausbildung der Volksschullehrer überall besondere, getrennt geführte Anstalten — Seminarien, trotzdem eine Anzahl der letztern sich an Orten befinden, an denen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen bestehen.

2. Da wo man in Deutschland schon Versuche gemacht hat, die Seminarien mit den Gymnasien und den Realgymnasien zu verschmelzen, wie in Baden und Sachsen, ist man wieder davon zurückgekommen, weil die Resultate nicht befriedigt haben.

3. Die hervorragendsten Schulmänner Deutschlands, wie Diesterweg und Kehr, fordern für die Lehrerbildung besondere Anstalten — Seminarien.

4. In der deutschen Schweiz bestehen mit Ausnahme von Graubünden und Solothurn überall besondere Lehrerbildungsanstalten. In Chur sind die Resultate der kombinierten Anstalt nach dem Urteil derjenigen Männer, die an derselben gewirkt haben und noch wirken, nicht befriedigend.

Die Erfahrungen in Solothurn sind noch von zu wenig langer Dauer, um darauf abstellen zu können. Die Verhältnisse des Kantons Neuenburg sind von den unsrigen zu verschieden und können deshalb nicht als Masstab dienen. Übrigens bildet die dortige Lehrerbildungsanstalt eine für sich bestehende besondere Abteilung des dortigen Gymnasiums.

5. Die Verschmelzung von Kantonsschule und Seminar bringt nicht nur keine Ersparnisse, sondern eine ganz bedeutende Mehrausgabe für den Staat.

2. Schülerfrequenz und Lehrerschaft.

Die Gesamtfrequenz gestaltete sich folgendermassen:

	Schüler	Schülerinnen	Total	Lehrer	Lehrerinnen	Total	Neupatentirte Lehrer Lehrerinnen	Total
1889 90:	1282	777	2059	268	58	326	385 221	606
1890 91:	1294	735	2029	288	70	358	297 263	560
Differenz:	+12	-42	-30	+20	+12	+32	-88 +42	-46

Über die in den Jahresberichten enthaltenen statistischen Verhältnisse gibt die nachstehende Übersicht die nötige Auskunft:

Kanton	Seminar	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Total
		Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	
Zürich:	Küsnacht . . .	35	2	48	6	28	2	31	1	153
	Zürich . . .	—	40	—	18	—	10	—	7	75
	Unterstrass . . .	16	—	19	—	16	—	11	—	62
Bern:	Hofwyl . . .	35	—	33	—	32	—	29	—	129
	Hindelbank . . .	—	—	—	—	—	31	—	—	31
	Delsberg . . .	—	28	—	—	—	—	—	—	28
	Bern . . .	—	37	—	30	—	29	—	—	96
	Muristalden . . .	15	—	15	—	19	—	19	—	68
Luzern:	Bern . . .	—	33	—	26	—	21	—	—	80
	Hitzkirch . . .	11	—	13	—	15	—	10	—	49
Schwyz:	Rickenbach . . .	7	—	13	—	6	—	14	—	40
	Ingenbohl . . .	—	11	—	10	—	11	—	4	36
Zug:	Zug . . .	12	—	10	—	4	—	—	—	26
	Menzingen . . .	—	36	—	25	—	28	—	4	93
Freiburg:	Hauterive . . .	26	—	17	—	19	—	—	—	62
	Freiburg . . .	—	6	—	6	—	—	—	—	12
Solothurn:	Solothurn . . .	13	—	8	—	9	—	—	—	30
St. Gallen:	Rorschach . . .	26	—	21	—	21	—	—	—	68
Graubünden:	Chur . . .	25	—	35	—	26	—	22	—	108
	Schiers . . .	9	—	11	—	9	—	—	—	29

Kanton	Seminar	I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		Total
		Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	
Aargau:	Wettingen . . .	23	—	17	—	19	—	18	—	77
	Aarau	—	13	—	16	—	13	—	—	42
Thurgau:	Kreuzlingen . . .	27	—	30	—	28	—	—	—	85
Tessin:	Locarno	13	—	23	—	6	—	—	—	42
	"	—	27	—	31	—	4	—	—	62
Waadt:	Lausanne	22	—	25	—	17	—	26	—	90
	"	—	32	—	31	—	—	—	—	63
Wallis:	Brieg	—	5	—	9	—	—	—	—	14
	Sitten	22	—	17	—	—	—	—	—	39
	"	9	—	4	—	—	—	—	—	13
	"	—	15	—	12	—	—	—	—	27
Neuenburg:	Neuenburg	—	—	6	—	5	—	—	—	11
	"	—	—	—	—	—	10	—	—	10
	Peseux	17	—	12	—	8	—	—	—	37
	Neuenburg ¹⁾	—	2	—	23	—	—	—	—	25
Genf:	Genf.	12	—	8	—	7	—	8	—	35
	"	—	10	—	10	—	10	—	—	30
1890/91:		385	297	395	253	304	169	208	16	2027

¹⁾ Fröbelseminar.

V. Höhere Mädchenschulen.

Wir geben in gewohnter Weise die Angaben einiger der bedeutendern höhern Mädchenschulen. Das Material ist dürftig. Es hat dies zum Teil darin seinen Grund, dass viele dieser Schulen Gemeindeschulen sind und daher in den Berichten der Erziehungsdirektionen nicht zu der wünschbaren detaillirten Behandlung gelangen können, andernteils ist in gewissen Fällen eine Ausscheidung der statistischen Verhältnisse nicht möglich, da sie oft mit den Sekundarschulen organisch verbunden sind und daher mit denselben zusammen kompariren.

Schulort	Jahreskurse	Klassen	Schülerinn.	Lehrer	Lehrerinn.	Total
Zürich	—	—	33	—	—	—
Winterthur	—	—	26	—	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—
Basel	6	21	802	20	17	37
Aarau	—	—	57	—	—	—
Lausanne	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	4	192	—	—	—
Genf.	7	16	768	26	5	31

VI. Kantonsschulen.

(Gymnasien, Industrieschulen, Handelsschulen.)

1. Organisation.

Im Berichtsjahre ist in erster Linie mit Bezug auf die Organisationsverhältnisse im schweizerischen Mittelschulwesen das Gesetz betreffend die Erweiterung der zweiklassigen Merkantilabteilung an der solothurnischen Kantonsschule zu einer

dreiklassigen Handelsschule vom 3. Dezember 1891 zu erwähnen. (Beilage I, pag. 77.) Diese erweiterte Abteilung schliesst an die zweite Klasse der Gewerbeschule an. Die Unterrichtsgegenstände der Handelsschule sind neben den allgemein bildenden Fächern insbesondere noch folgende Disziplinen mit praktischer Abzweckung: Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Kontorarbeiten, Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre, Handelsgeschichte etc.

Im fernern sind namhaft zu machen:

- a. „Règlement et programme du Baccalauréat ès lettres au Collège Saint-Michel“ in Freiburg, vom 22. Juni 1892. (Beilage I, pag. 78—86.)
- b. „Règlement et programme relatifs aux examens de maturité du Gymnase de Genève“, vom 2. Juni 1891. (Beilage I, pag. 87—92.)
- c. „Reglement betreffend die Maturitätsprüfungen am kantonalen Gymnasium in Zürich“, vom 8. Juli 1891. (Beilage I, pag. 92 und 93.)
- d. „Reglement und Hausordnung für das aargauische Kantonsschülerhaus“, vom 24. März 1891. (Beil. I, pag. 93—96.)
- e. „Beschluss des Erziehungsrates betreffend Ergänzung der Instruktion für die Rektoratskommission der Kantonsschule in St. Gallen“, vom 5. Februar 1891. (Beilage I, pag. 96—98.)
- f. „Regulativ betreffend die Erteilung von Stipendien gemäss Art. 10, zweiter Satz, der Verfassung des Kantons St. Gallen“, vom 16. Februar 1891. (Beilage I, pag. 98 und 99.)
- g. „Regulativ für die Verwendung der Stipendien und Krankenkasse der Kantonsschule St. Gallen“, vom 11. August 1891. (Beilage I, pag. 99 und 100.)

Im Berichtsjahr gelangte zwischen dem eidg. Schulrate und der Regierung des Kantons Bern ein Maturitätsvertrag zum Abschluss, nach welchem unter der Voraussetzung der sofort in Angriff zu nehmenden Reorganisation der Kantonsschule Pruntrut und des Gymnasiums Burgdorf diesen beiden Anstalten der direkte Anschluss ans Polytechnikum sofort gewährt wurde, wie dies im Vorjahre mit dem städtischen Gymnasium in Bern der Fall gewesen war.

So erweiterten denn die genannten beiden Anstalten ihren Kursus um ein Schuljahr. Am städtischen Gymnasium in Bern wurde die Realschule durch die Erweiterung um ein Jahr der Literarabteilung mit $8\frac{1}{2}$ Jahreskursen gleichgestellt. Ebenso wurden die Realschulen in Pruntrut und Burgdorf infolge des Maturitätsvertrags mit dem Polytechnikum a f $8\frac{1}{2}$ Jahreskurse erweitert. An diesen beiden Orten schlossen die Literarabteilungen mit acht Jahreskursen ab und es wurden dieselben, um die Anomalie gegenüber den Realabteilungen zu heben, um ein halbes Jahr verlängert.

Am 10. März des Berichtsjahres ermächtigte der Bundesrat das Departement des Innern zur Ernennung einer Maturitätskommission aus drei oder fünf Mitgliedern, deren Aufgaben und Kompetenzen umfassen:

1. Geeignete Überwachung aller derjenigen Lehranstalten der Schweiz, welche darauf Anspruch machen, den im Maturitätsprogramm für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte vom 19. März 1888 verlangten Ansprüchen zu genügen, d. h. ganz oder teilweise gültige Reifezeugnisse im Sinne von Ziffer 142 der Vollziehungsbestimmungen auszustellen. Antragstellung über Aufnahme oder Streichung von Schulen im offiziellen Verzeichnis dieser Anstalten.
2. Die Maturitätskommission ist Prüfungsbehörde für alle Maturitätskandidaten, welche ihre Ausbildung nicht an einer der im offiziellen Verzeichnis stehenden Schulen genossen oder solche nicht vollständig durchgemacht haben, oder die nur teilweise gültige Maturitätsausweise besitzen oder welche in eine der bestehenden Tierarzneischulen eintreten wollen.
3. Begutachtung der Maturitätsausweise von auswärtigen Schulanstalten zu handen des leitenden Ausschusses.
4. Als verbindlicher Masstab für die Kontrolle und Prüfung gilt das in Kraft bestehende Maturitätsprogramm von 1888 nebst Ergänzung von 1889.
5. Ein Regulativ¹⁾ wird diese Prüfungen ordnen und die nötigen Instruktionen enthalten.

Wir lassen nachstehend noch das vom thurgauischen Erziehungsdepartement genehmigte Regulativ für Ferienreisen an der thurgauischen Kantonsschule folgen. Es beschlägt dasselbe die Verwendung eines von Herrn Minister Dr. Kern zu dem genannten Zwecke ausgesetzten Legates:

Hinsichtlich der Verwendung des Legates von Herrn Minister Dr. Kern selig wurde ein Regulativ für Ferienreisen an der thurgauischen Kantonsschule vom Lehrerkonvent entworfen und vom Regierungsrat in nachfolgender Fassung genehmigt:

§ 1. An der thurgauischen Kantonsschule finden alljährlich in den Sommer- resp. Herbstferien Schülerreisen statt. Die Kosten derselben werden aus den Zinsen des Kern'schen Legates bestritten.

§ 2. An diesen Reisen dürfen sich nur Schüler der obersten zwei Klassen der Industrieschule und des Gymnasiums und zwar höchstens acht Schüler beteiligen. Die Reisen dauern sechs bis acht Tage und werden je von einem oder zwei Lehrern der Anstalt geleitet.

§ 3. Es können nur solche Schüler an den Reisen teilnehmen, welche der Schule schon mindestens ein Jahr vorher angehört haben; Hospitanten sind davon ausgeschlossen. Das Mitreisen Unberechtigter, auch auf eigene Kosten, wird unter keinen Umständen gestattet.

§ 4. Die Teilnahme an einer solchen Reise muss von den Schülern durch Betragen, Fleiss und Leistungen verdient werden. Es können nur solche Schüler

¹⁾ Beilage I, pag. 5—8. — Vgl. übrigens auch den Abschnitt „Eidgenössische Medizinalprüfungen“.

in Frage kommen, die in allen drei Zeugnissen des vorangegangenen Jahres im Betragen die erste Note und in Fleiss und Leistungen je keine geringere Durchschnittsnote als 2 aufweisen. Zur Bestimmung der Teilnehmer soll die Mittelnote aus den Durchschnittsnoten dienen, in dem Sinne, dass die Schüler mit den besten Mittelnoten zunächst aus den beiden VII. und dann aus den VI. Klassen reiseberechtigt sind. Bei gleicher Mittelnote wird die Reihenfolge durch den bessern Fleiss und bei gleichem Fleisse durch die bessern Leistungen bestimmt.

§ 5. In der Regel kann ein Schüler nur eine Reise mitmachen. Wird in einem Jahre die Normalzahl der zur Reise berechtigten Schüler nicht erreicht, so kann die Reisedauer in entsprechender Weise verlängert werden, oder es können sich ausnahmsweise ganz gute Schüler zum zweiten Mal an einer solchen Reise beteiligen.

§ 6. Das Verzeichnis der Schüler, welche nach Massgabe obiger Bestimmungen an der Reise teilnehmen dürfen, wird durch den Lehrerkonvent aufgestellt und unterliegt der Genehmigung der Aufsichtskommission.

§ 7. Für jede Reise ist von den leitenden Lehrern dem Konvente zu handlen der Aufsichtskommission ein Reiseplan zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Aufstellung desselben sind Alter und Kraft der Schüler möglichst zu berücksichtigen. Von dem Plane soll auf der Reise ohne dringende Gründe nicht wesentlich abgewichen werden.

§ 8. Die Lehrer, welche die Reise geleitet haben, erstatten dem Konvent zu handlen der Aufsichtskommission einen summarischen Bericht nebst Rechnung.

§ 9. Auf der Reise hat jeder Schüler den leitenden Lehrern unbedingten Gehorsam zu leisten. Ungehorsam oder ein anderer erheblicher Disziplinarfehler eines Schülers berechtigen die Lehrer, denselben auf Kosten der Eltern nach Hause zu schicken.

§ 10. Privatausgaben der Schüler sind auf der Reise ohne besondere Erlaubnis der Lehrer nicht gestattet.

§ 11. Die Eltern oder Vormünder der für die Reise bezeichneten Schüler werden durch Zirkular von der Zulassung zur Reise und den die Schüler betreffenden Bestimmungen dieses Regulativs in Kenntnis gesetzt und haben sich schriftlich über Annahme der Einladung und der damit verbundenen Bedingungen zu erklären.

Wir führen im Anschlusse noch einige Verfügungen an, deren Mitteilung uns als geboten erscheint, da sie auch für weitere Kreise Interesse haben dürften:

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen beschloss anlässlich eines Spezialfalles grundsätzlich, die Studienkommission zu ermächtigen, Lehrern der Kantonsschule, die das 30. Dienstjahr vollendet haben, die pflichtige Stundenzahl, von welcher an weitere Stunden besonders entschädigt werden, nach freiem Ermessen innert den Grenzen von 20—25 Stunden per Woche ansetzen zu dürfen. Dadurch ist das an der Kantonsschule bestehende System der Alterszulagen, wonach der Gehalt eines Hauptlehrers in den ersten fünf Jahren um je Fr. 100 und nach 20 Jahren um weitere Fr. 500 steigt, vervollständigt, anderseits aber auch die Möglichkeit geboten worden, ältere Lehrer angemessen zu entlasten.

Da in Biel wegen der anwachsenden französischen Schülerzahl die Ausführung des deutschen Unterrichtsplanes auf erhebliche Schwierigkeiten stiess, beschloss die dortige Einwohnergemeindeversammlung, es sei mit Beginn des Schuljahres 1891/92 am Progymnasium eine französische Abteilung zu eröffnen.

Auf das von zwei Vätern um Aufnahme ihrer Töchter in die IV. Klasse des Gymnasiums in Solothurn eingereichte Gesuch beschloss die Professorenkonferenz in ihrer Sitzung vom 15. April einstimmig, der h. Erziehungsbehörde zu beantragen, den zwei Töchtern den Eintritt in das Gymnasium versuchsweise zu gestatten; vom Regierungsrate dagegen wurde das Gesuch auf den Antrag des Erziehungsrates durch Beschluss vom 1. Juni 1891 abgewiesen.

Die bernische Erziehungsdirektion hatte an ihre kantonalen Mittelschulen die Anfrage gerichtet, ob nicht für diese Anstalten die Einführung des Obligatoriums der Lehrmittel als zweckmässig erscheinen möchte. Die allgemeine Lehrerkonferenz sprach sich dagegen aus, da sie dafür hielt, dass es für den gedeihlichen Gang des Unterrichtes notwendig sei, der Lehrerschaft in der Wahl der Lehrmittel etwelche Freiheit zu lassen.

2. Schülerfrequenz.

Wir setzen hier die im letzten Jahrbuch begonnene Frequenzstatistik der Mittelschulen fort, soweit in den Jahresprogrammen zuverlässige Angaben hierüber enthalten waren.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Zürich:										
Gymnasium	84	69	60	44	39	40	40	—	—	376
Industrieschule . . .	—	—	32	37	29	34	—	—	—	132
Handelsschule . . .	—	—	35	14	—	—	—	—	—	49
	84	69	127	95	68	74	40	—	—	557
Winterthur:										
Gymnasium	37	37	30	17	12	11	10	—	—	154
Industrieschule . . .	—	—	—	15	12	2	4	—	—	33
	37	37	30	32	24	13	14	—	—	187
Bern:										
Progymnasium . . .	95	82	94	61	—	—	—	—	—	332
Literarabteilung . .	—	—	—	—	17	21	21	19	12	90
Realabteilung . . .	—	—	—	—	22	10	14	9	—	55
Handelsabteilung . .	—	—	—	—	27	11	—	—	—	38
	95	82	94	61	66	42	35	28	12	515
Lerberschule:										
Literarabteilung . .	32	14	26	17	20	13	—	—	—	122
Realabteilung . . .	17	6	15	15	8	—	—	—	—	61
Obergymnasium . . .	—	—	—	—	—	—	22	15	8	45
	49	20	41	32	28	13	22	15	8	228 ¹⁾
Burgdorf:										
Literarabteilung . . .	24	26	22	7	15	10	14	19	—	180
Realabteilung . . .	24	26	22	19	11	8	2	3	—	
	24	26	22	26	26	18	16	22	—	180
Pruntrut:										
Gymnasium	23	25	39	2	5	9	4	7	—	162
Realschule	23	25	39	24	12	7	3	2	—	
	23	25	39	26	17	16	7	9	—	162

¹⁾ An der Lerberschule besteht eine Elementarschule mit 99 Schülern.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Luzern:										
Gymnasium	30	22	17	16	21	15	—	—	—	121
Lyceum	—	—	—	—	—	—	20	23	—	43
Realschule	40	49	39	10	8	3	—	—	—	149
Handelsschule . . .	—	—	16	—	—	—	—	—	—	16
	70	71	72	26	29	18	20	23	—	329
Altdorf:										
Literarabteilung . .	—	7	2	7	1	—	3	—	—	20
Realabteilung . . .	—	7	14	3	1	—	—	—	—	25
	—	14	16	10	2	—	3	—	—	45
Schwyz:										
Gymnasium	14	31	28	26	25	23	—	—	—	147
Philosoph. Kurs . .	—	—	—	—	—	—	14	—	—	14
Realschule	67	52	19	8	—	—	—	—	—	146
	81	83	47	34	25	23	14	—	—	307
Einsiedeln:										
Gymnasium	34	41	35	41	35	31	—	—	—	217
Lyceum	—	—	—	—	—	—	41	21	—	62
	34	41	35	41	35	31	41	21	—	279
Sarnen:										
Gymnasium	19	17	23	23	19	25	—	—	—	126
Realschule	27	16	—	—	—	—	—	—	—	43
	46	33	23	23	19	25	—	—	—	169
Zug:										
Industrieschule . .	18	16	22	15	6	1	2	—	—	80
Gymnasium	8	6	6	9	3	3	7	—	—	42
	26	22	28	24	9	4	9	—	—	122
Freiburg:										
Literarabteilung . .	17	22	32	20	26	26	—	—	—	143
Realabteilung . . .	19	21	12	20	5	30	15	3	—	125
	36	43	44	40	31	56	15	3	—	268
Solothurn:										
Gymnasium	15	15	11	7	13	13	16	—	—	90
Gewerbeschule . . .	35	27	22	20	6	2	—	—	—	112
Pädag. Abteilung . .	—	—	—	13	13	8	—	—	—	34
	50	42	33	40	32	23	16	—	—	236
Basel:										
Gymnasium	104	89	68	71	43	40	34	37	—	486
Realabteilung . . .	187	173	145	111	60	43	27	1)	—	746
Handelsabteilung . .	—	—	—	—	50	14	4	—	—	68
	291	262	213	182	153	97	65	37	—	1300
Schaffhausen:										
Hum. Abteilung . . .	—	8	19	17	7	9	5	—	—	65
Realistische Abteilung	—	12	27	18	7	8	3	—	—	75
	—	20	46	35	14	17	8	—	—	140
St. Gallen:										
Gymnasium	35	31	31	20	19	23	21	—	—	180
Industrieschule . . .	—	—	22	24	26	13	—	—	—	85
Handelsschule . . .	—	—	22	30	9	—	—	—	—	61
	35	31	75	74	54	36	21	—	—	326

1) Die oberste Klasse, die im Herbst austrat, zählte 18 Schüler.

	I. Kl.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	Total
Chur:										
Gymnasium	—	12	15	11	18	19	18	11	—	104
Realschule	—	28	49	44	—	—	—	—	—	121
Handelsschule . . .	—	—	—	—	25	2	—	—	—	27
Pädag. Abteilung . .	—	—	—	27	37	27	22	—	—	113
	—	40	64	82	80	48	40	11	—	365
Aarau:										
Gymnasium	—	10	17	11	12	9	12	—	—	71
Gewerbeschule . . .	—	—	—	30	21	12	9	—	—	72
	—	10	17	41	33	21	21	—	—	143
Frauenfeld:										
Gymnasium	6	7	15	14	18	7	9	—	—	76
Industrieschule . . .	43	28	38	9	11	6	4	—	—	139
Handelsschule . . .	—	—	—	6	2	—	—	—	—	8
	49	35	53	29	31	13	13	—	—	223
Lugano:										
Gymnasium	—	31	27	19	26	10	11	—	—	124
Lyceum	—	—	—	—	15	8	6	—	—	29
Techn. Abteilung . .	—	—	—	—	8	3	3	—	—	14
	—	31	27	19	49	21	20	—	—	167
Lausanne:										
Collège cantonal . .	—	53	49	44	32	26	29	—	—	233
Gymnase	—	55	35	—	—	—	—	—	—	90
Ecole industrielle . .	52	90	61	36	96	33	11	—	—	379
	52	198	145	80	128	59	40	—	—	702

3. Lehrerpersonal.

Darüber geben die statistischen Übersichten am Schlusse Auskunft. Immerhin muss bemerkt werden, dass eine zutreffende Statistik wegen der komplizierten Verwendungsweise einer grossen Anzahl von Lehrkräften nicht ohne Schwierigkeit erstellt werden kann. Es waren im Jahre 1890/91: 951 (1889/90: 890) Lehrkräfte an den Mittelschulen tätig, wovon 690 (1889/90: 620) an denjenigen mit Anschluss und 261 (1889/90: 270) an denjenigen ohne Anschluss an das akademische Studium. 430 Abiturienten bestanden die Maturitätsprüfungen an die Hochschulen und Polytechniken.

VII. Landwirtschaftliche Berufsschulen.

Wir verweisen mit Bezug hierauf auf den Abschnitt betreffend die Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund, sowie insbesondere auf die statistischen Angaben.

Die Frequenz- und Lehrerverhältnisse der kantonalen landwirtschaftlichen Berufsschulen Zürich (Strickhof), Bern (Rütti), Neuenburg (Cernier) und Genf (Gartenbauschule) sind ungefähr dieselben wie im vergangenen Jahre.

Neu ist hinzugetreten die ostschweizerische Schule für Garten- und Weinbau in Wädenswil, über welche wir einige detaillirtere Angaben im zweiten Abschnitt bei der Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens durch den Bund mitgeteilt haben, so dass wir hierauf verweisen können.

VIII. Gewerbliche Berufsschulen.

1. Technikum in Winterthur.

Diese Anstalt erfreut sich stetsfort wachsenden Zuspruchs. Die gegenwärtige Frequenz ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Sommersemester 1890			Wintersemester 1890/91		
	Schüler	Hospitanten	Total	Schüler	Hospitanten	Total
Bautechniker	31	2	33	76	8	84
Maschinentechniker . . .	186	4	190	158	6	164
Elektrotechniker	13	—	13	20	—	20
Chemiker	29	2	31	32	2	34
Geometer	19	—	19	17	—	17
Kunstgewerbe	26	14	40	27	23	50
Handel	36	145	181	45	119	164
Total	340 (4)	167 (32)	507	375 (4)	158 (29)	533

Unter den 375 Schülern, welche sich im Wintersemester an der Anstalt befanden, waren 120 Kantonsbürger (32%), 195 andere Schweizer (52%) und 60 Ausländer (16%).

Am Schlusse des Kurses wurden an 48 Geprüfte 45 Fähigkeitszeugnisse erteilt und zwar an Bautechniker 5, Maschinentechniker 15, Elektrotechniker 10, Geometer 2, Chemiker 2, Handelsschüler 11.

2. Kunstgewerbeschule in Zürich.

Die Anstalt hat folgende Frequenz aufzuweisen:

	Schüler	Hospitanten
Sommersemester 1890	34	8
Wintersemester 1890/91	53	17

Die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner wurde im Sommer-, sowie im Winterhalbjahr von 14 Schülern besucht.

Der Vergoldekurs für Buchbinder setzte seinen erfreulichen Gang fort und zwar beteiligten sich im ganzen 49 Buchbindergehülfen und Lehrjungen.

Im Wintersemester 1890/91 wurden folgende Spezialfächer benutzt: Ornamentzeichnen von 59, Blumenzeichnen von 44, Figurenzeichnen von 48, Studienkopf von 27, Aktzeichnen von 18, dekoratives Malen von 15, architektonisches und gewerbliches Zeichnen, sowie Kompositionsübungen von 45, Fayencemalen von 29, ornamentale Kompositionsübungen von 19, Modelliren von 7, Holzschnitzen von 5, Stillehre von 25, darstellende Geometrie von 20, geometrisches Zeichnen von 7, Perspektive von 23, Werkzeichnen von 14 und Kalkulationswesen von 9 Teilnehmern.

Freiplätze erhielten im Sommersemester 13 und im Wintersemester 11 Schüler, ausserdem wurden 7, bzw. 5 Schweizerbürgern Geldstipendien im Betrage von je Fr. 20—50 bewilligt, zusammen Fr. 420.

3. *Kunstschule in Bern.*

Die Lehrerschaft blieb unverändert. Ein neuer Unterrichtsplan ist aufgestellt worden, der eine systematische Einteilung der Schule nach Jahreskursen bezweckt; zugleich wurde eine strengere Disziplinarordnung eingeführt.

Die Frequenz der Schule war folgende: Im Sommersemester 34 Herren und 26 Damen, zusammen 60, im Wintersemester 33 Herren und 25 Damen, zusammen 58 Schüler, darunter 20 Lehramtskandidaten; Freistellen genossen im Sommer 29, im Winter 24 Schüler.

4. *Westschweizerisches Technikum in Biel.*

Das westschweizerische Technikum wurde am 1. Mai 1890 mit dem I. Kurse folgender Fachschulen eröffnet:

1.	Schule für Uhrenmacher	mit 29 Schülern;
2.	„ „ Mechaniker	„ 23 „
3.	„ „ Elektrotechniker	„ 7 „ und 36 Hospitanten;
4.	„ „ Bautechniker	„ 11 „
5.	„ „ Kunstgewerbe	„ 2 „

Ein Jahr später wies dasselbe in den einzelnen Fachschulen folgende Schülerzahl auf: Uhrmacherschule 30, Schule für Mechaniker 33, Schule für Elektrotechniker 7, Kunstgewerblich-bautechnische Schule 14, Eisenbahnschule 40, zusammen reguläre Schüler 124; Hospitanten 49, total 173 Schüler. Mit der Eröffnung der Winterkurse am 5. Oktober wird sich diese Zahl wieder um ein beträchtliches vermehren.

Seitdem ist noch eine Eisenbahnschule zur Heranbildung von Eisenbahnbeamten hinzugekommen und im Fernern auch das kantonale Technikum in Burgdorf ins Leben gerufen worden, so dass nun der Kanton Bern zwei technische Mittelschulen besitzt.

5. *Kunstgewerbeschule in Luzern.*

Die Kunstgewerbeschule zählte laut dem betreffenden Jahresberichte über die höhere Lehranstalt im Schuljahre 1889/90 83 Schüler der Abend- und Sonntagskurse und 32 permanente oder Tagesschüler, in welchen Zahlen indessen sowohl die vorzeitig wieder ausgetretenen als auch die nachträglich eingetretenen inbegriffen sind. Im folgenden Schuljahre 1890/91 zählte die Anstalt in den Abend- und Sonntagskursen 97 Zöglinge; von den 48 Tagesschülern gehörten 11 dem Vorkurse und 37 den einzelnen Fachschulen an und zwar befassten sich von den letztern: neun mit Dekorationsmalerei, sieben mit Glasmalerei, sieben mit Bildhauerei, sechs mit Holzschnitzen und acht mit Schmiedearbeiten.

6. Allgemeine Gewerbeschule in Basel.

Im Sommer 1891 zählte die untere Abteilung der Gewerbeschule 194 Schüler, die obere in den gewerblichen Klassen 316, in den Kunstklassen 21 Schüler und 104 Schülerinnen, zusammen 635. Von den Schülern waren Basler 261, aus 15 andern Kantonen 193, Ausländer 181, wovon 163 aus dem deutschen Reich.

Im Winter zählte die untere Abteilung 197, die obere in den gewerblichen Klassen 428 Schüler, die Kunstklassen 16 Schüler und 111 Schülerinnen, zusammen 752. Von diesen sind Basler 320, aus andern Kantonen der Schweiz 212, Ausländer 220, wovon 201 aus dem deutschen Reich. Es waren 9 Lehrer definitiv, 9 provisorisch resp. aushilfsweise angestellt.

7. Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen.

Die schon im letzten Jahr erwähnte neue Abteilung der Anstalt zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen ist im Berichtsjahre ins Leben getreten. Wir verweisen für die Organisationsverhältnisse derselben auf den Abschnitt „Handarbeiten der Mädchen“ in vorliegendem Jahrbuche.

8. Ecole des Arts industriels in Genf.

Ein Reglement vom 21. April 1891 umschrieb die Bedingungen, unter welchen das Diplom dieser Anstalt erhalten werden kann.

Die verschiedenen Abteilungen wiesen die folgenden Frequenz-ziffern auf:

Modelage, figure et ornement	48	Schüler.
Sculpture sur pierre et sur bois	17	„
Ciselure	25	„
Céramique, aquarelle et composition	68	„
Gravure sur bois	18	„
Fer forgé (réguliers)	7	„
„ „ (externes)	14	„
Total	197	Schüler.

IX. Tierarzneischulen.

Die Schülerfrequenz war folgende:

	Sommersemester 1890				Wintersemester 1890/91			
	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer	Schüler	Kantonsb.	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . . .	32	5	23	4	38	9	25	4
Bern . . .	68	31	36	1	66	32	33	—

Mit Bezug auf das zur Verwendung kommende Krankenmaterial enthalten die Berichte folgende Mitteilungen:

	Tierspital-Patienten	Konsultationen	Sektionen	Ambulat. Klinik	Total
Zürich . . .	529	1386	228	1342	3485
Bern . . .	369	1219	303	2232	4123

Als wichtigstes Ereignis für die Tierarzneischule Bern ist der Beschluss des Grossen Rates vom 24. Nov. 1890 anzuführen, es sei auf dem gegenwärtigen Platze die Tierarzneischule neu aufzubauen und dafür ein Kredit von Fr. 446,000 zu bewilligen. Dadurch wird den schon so lange bestehenden und so oft beklagten Übelständen auf gründliche Weise abgeholfen.

X. Hochschulen.

1. Gesetze und Verordnungen.

Der Kanton Zürich hat ein neues Reglement betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule erlassen (Beilage I, pag. 100—103) und im fernern die Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule revidirt (Beilage I, pag. 104—106).

Waadt hat seine detaillirten Reglemente für die einzelnen Fakultäten der Hochschule in Lausanne, sowie der Schule für die Ingenieure erlassen (Beilage I, pag. 106 bis Schluss).

Im Berichtsjahre wurde an der Universität Freiburg die theologische Fakultät der Hochschule neu hinzugefügt. Nach einem Vertrage mit dem Dominikanerorden übernimmt der letztere den Unterricht in der Theologie. Jeder der Professoren erhält eine Besoldung von Fr. 2000.

2. Frequenz und Promotionen.

Der Besuch der schweizerischen Hochschulen, inkl. Polytechnikum, gestaltete sich im Wintersemester 1890/91 folgendermassen:

	Frequenz			Promotionen				Total
	Stud.	Audit.	Total	Theol.	Jur.	Med.	Phil.	
Schweiz. Polytechnikum Zürich	622	408	1030	—	—	—	—	—
Hochschule Zürich	538	97	635	3 ¹⁾	9	26	32 ²⁾	70
„ Bern	546	108	654	—	5	21	22	48
„ Basel	388	37	425	1	3	9 ²⁾	28	41
„ Genf	463	206	669	—	2	14	13	29
„ Lausanne	186	100	286	—	—	—	—	—
Akademie Neuenburg	56	57	113	—	—	—	—	—
Theologische Anstalt Luzern	43	—	43	—	—	—	—	—
Philos. u. jurist. Fakult. Freiburg	138	17	155	—	—	—	—	—
Cours de droit in Sitten	ca. 14	—	ca. 14	—	—	—	—	—
1890 91:	2994	1030	4024	4	19	70	95	188
1889/90:	2873	970	3843	—	30	74	81	185
Differenz:	+121	+60	+181	+4	—11	—4	+14	+3

3. Vorlesungen.

Die Zahl der im Wintersemester 1890/91 angekündigten und gehaltenen Vorlesungen ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

¹⁾ Honoris causa. — ²⁾ 1 Honoris causa.

	Vorlesungen		Zahl der	Total der	Zuhörer
	angekündigt	gehalten	wöch. Stunden	Zuhörer	per Vorlesung
Zürich	255	200	—	3397	17
Bern	291*	225*	576*	—	—
Basel	—	169	603	2748	16
Neuenburg . . .	86	—	148	—	—
Freiburg	98	—	214	—	—
Genf	147	139	322	—	—

* Praktische Kurse und Exkursionen nicht inbegriffen.

4. Lehrpersonal.

Der Bestand desselben im Wintersemester 1890/91 ist folgender:

	Professoren		Privat-	Total	Studirende	Zuhörer
	ordentl.	ausserord.	dozent.		u. Auditoren	per Doz.
Schweiz. Polytechnikum Zürich	49	—	70 ²⁾	119	1030	8,7
Hochschule Zürich	41	14	50	105	635	6,0
„ Bern	49 ¹⁾	14	46	109	654	6,0
„ Basel (1891)	41	20	22 ³⁾	76	425	5,6
„ Genf	48	9	35	92	669	7,3
„ Lausanne	21	29	7	57	286	5,2
Akademie Neuenburg	29	1	6 ⁴⁾	36	113	3,1
Universität Freiburg ⁵⁾	43	—	—	40	155	3,9

¹⁾ Inklusive 3 Honorarprofessoren. — ²⁾ Wovon 36 Privatdozenten, 29 Hilfslehrer und fest angestellte Assistenten, sowie 5 mit speziellen Lehraufträgen bedachte Dozenten. — ³⁾ Inklusive 1 Lektor. — ⁴⁾ 6 professeurs agrégés; ausserdem 7 Honorarprofessoren. — ⁵⁾ Sommersemester 1892.